



Vorlagen

in Betreff der Modalitäten der Wasserabgabe an der Hochquellen-
Wasserleitung.

I.

Erläuterungen

für die Verfassung der Bedingnisse für die Wasserabgabe.

Die Abgabe des Wassers in die Wohnhäuser findet im Allgemeinen nach 3 verschiedenen Methoden statt und zwar:

I. Es wird ein bestimmtes Wasserquantum pr. Tag abgegeben, welches mit gleichmäßigem Zuflusse durch 24 Stunden in ein Reservoir fließt, von welchem dasselbe an die verschiedenen Auslauspunkte des Hauses geleitet wird.

Diese Art der Speisung wird als die mit kontinuierlichem Zuflusse bezeichnet.

II. Das Wasser wird in die Wohnhäuser direkt von den Zuleitungsröhren nach Bedarf abgegeben.

III. Das Wasser wird ebenfalls nach Bedarf entnommen, jedoch das abgegebene Wasserquantum mittelst eines Wassermessers gemessen.

Für das gelieferte Wasser wird im ersten Falle nach der Anzahl der täglich zu liefernden Eimer eine bestimmte Bezahlung geleistet, wie dies bei der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung in Wien der Fall ist.

Im zweiten Falle wird das Wasser in vielen Städten nach dem Zinserträgnisse des

Hauses berechnet, oder dasselbe wird nach der Anzahl der bewohnten Räume des Hauses bemessen, wobei für Bäder, Pferde oder sonstigen Viehstand, sowie für Springbrunnen, Garten- oder Hofbewässerung u. eine separate Lage zu zahlen ist, und im dritten Falle wird bloß für tausend Kubikfuß Wasser, welche nach dem Wassermesser abgegeben sind, ein fixer Preis bezahlt.

Werden die genannten Prinzipien der Wasserabgabe einer Betrachtung unterzogen, um die vortheilhafteste derselben für Wien zu wählen, so sind folgende Vor- und Nachtheile der einzelnen Methoden zu berücksichtigen.

ad. I. Bei dem kontinuierlichen Wasserzuflusse nach der ersten Methode, welche in der Regel nur bei Wasserleitungen mit Maschinenbetrieb Anwendung findet, erwächst für die Wasserleitung selbst der Vortheil, daß die Rohrleitungen nur für die Leistungsfähigkeit pr. 24 Stunden herzustellen sind, somit billiger kommen, ferner daß der Maschinenbetrieb ein ganz gleichmäßiger sein kann, weil in jedem Momente so viel Wasser zu fördern ist, als bei sämtlichen Ausflüssen zur Abgabe gelangt.

Wenn das kontinuierlich fließende Wasser bei öffentlichen Brunnen, sowie bei der Kaiser-Ferdinand-Wasserleitung zum Ausflusse kömmt, so wird eine derartige Dotirung als vollkommen entsprechend befunden werden; wenn hingegen kleinere Wasserquantitäten für Wohnhäuser abgegeben werden, die sehr langsam zufließen, so wird es nothwendig ein Reservoir für die Wassersammlung anzubringen, durch welches die Anlage kostspielig und auch die Qualität des Wassers geschädigt wird.

Die letztangeführten Gründe bieten die Veranlassung, daß diese Art der Wasserabgabe nicht als ganz entsprechend bezeichnet werden kann.

ad II. Wird das Wasser direkt von der Zuleitung nach Bedarf abgegeben, so ist allerdings die Anlage eines Reservoirs nicht nöthig, jedoch eine derartige Einrichtung kann auch noch nicht als eine vollkommene bezeichnet werden, obwohl dieselbe in sehr vielen Städten besteht, weil dabei mehrfache Uebelstände auftreten.

Es wird nämlich das Wasser, wenn dasselbe in der geschlossenen Leitung ruhig steht besonders über die Nachtzeit, ebenso erwärmt, wie in einem Reservoir, und wird deshalb nicht mit der gewünschten Frische zum Ausflusse gelangen.

Um nun frisches Wasser zu erhalten pflegen die Bewohner der Häuser die Puppen zu öffnen, lassen zuerst durch längere Zeit das vorhandene Wasser der Röhren abfließen, um auf diese Weise erst das frisch zufließende Wasser zu entnehmen.

Dabei tritt nun eine sehr bedeutende Verschwendung an Wasser ein, die durch Ausschick nicht verhindert werden kann, und ein weiterer Uebelstand dieser Methode besteht darin, daß bei dem Öffnen der Hähne das Wasser mit sehr großer Geschwindigkeit bei dem vorhandenen hohen Druck ausfließt; dasselbe übt daher bei dem plötzlichen Schließen des Hähnes einen heftigen Stoß gegen die Wände der Leitungen, welcher das Zerreißen derselben häufig zur Folge hat.

Das hiesige Publikum, welches mehr als jenes in allen anderen Großstädten ein frisches Wasser zu trinken gewohnt ist, würde in den meisten Fällen die Puppen gleich ganz offen lassen, um stets frisches Wasser zu haben, und

es eht demnach bei Anwendung dieser Einrichtung eine solche Verschwendung an Wasser zu erwarten, wenn nämlich viele tausend Puppen stets geöffnet bleiben würden, daß die Zuleitung von den Quellen bei ungünstigem Wasserstande nicht ausreichen dürfte.

Diese Art der Einrichtung für die Wasserabgabe in den Häusern ist in allen Städten Englands eingeführt, weil daselbst die Reservoirs für das gesammelte Wasser nur offene, große Teiche bilden; es hat das daselbst gelieferte Wasser somit keine jener Eigenschaften, welche man in Wien von einem guten Trinkwasser fordert, sondern dasselbe wird nur für die Benützung als Trinkwasser mit Eis gekühlt, sonst aber, wie es ist, verbraucht, und es entfällt demnach in diesen Städten die Veranlassung für die oben angeführte Verschwendung des Wassers.

Diese Art der Einrichtung der Häuser kann ohne wesentliche Modifikation für Wien nicht gewählt werden, weil zu befürchten steht, daß entweder eine außergewöhnliche Verschwendung des Wassers eintritt, oder daß durch die Absperrung des Wassers in den Leitungen der Häuser die vorzügliche Qualität unseres Quellwassers ganz verloren gehen würde.

ad III. Die Wasserabgabe mittelst eines Wassermessers wird in der Regel nur bei industriellen Etablissements angewendet, weil daselbst bloß der wirkliche Verbrauch zur Bezahlung gelangt.

In Wohnhäusern würde die Anbringung eines Wassermessers wegen der sodann eintretenden Sparsamkeit zur Folge haben, daß das Wasser in den Leitungen längere Zeit ruhig steht und somit die Frische desselben verloren geht.

Um die Verschwendung des Wassers zu hindern, sind bei der Wasserleitung in Manchester und Glasgow selbst für die Abgabe in den Wohnhäusern Wassermesser zur Anwendung gebracht, weil durch die Absperrung der Leitungen daselbst die Qualität des Wassers keine Schädigung erfährt.

Bevor über die Art der Wasserabgabe für Wien gesprochen wird, ist hier zu bemerken, daß gerade gegenwärtig die Wasserabnehmer in London mit den Wasserleitungsgesellschaften in Verhandlung stehen, um die bisher nach der

angeführten zweiten Methode bestehende Wasserabgabe abzuändern, indem dieselben einen kontinuierlichen Wasserzufluß verlangen.

Die Verhandlungen sind noch nicht zum Abschlusse gebracht, sondern es liegt erst ein Entwurf über die diesfälligen Bedingungen vor, welchen der Gefertigte bei seinem diesjährigen Aufenthalte in London von Herrn Hawöfley erhalten hat, und der in der Beilage angegeschlossen ist.

Diese Thatsache liefert den deutlichsten Beweis, daß eine Wasserabgabe nach Bedarf, wie dieselbe in der zweiten Methode angeführt erscheint, den Bedürfnissen selbst dann nicht entspricht, wenn bloß filtrirtes Flußwasser, wie in London zugeleitet wird, es wird deshalb bei diesen Einrichtungen ein kontinuierlich fließender Wasserstrahl in Anwendung gebracht werden.

Um einige Beispiele über die Art der Wasserabgabe in Privathäusern anzuführen, werden die 9 Beilagen angegeschlossen, welche hiefür die Bestimmungen für folgende Städte enthalten:

Für London, Glasgow, Manchester, Norwich, Brüssel, Zürich, Köln, Magdeburg und Amsterdam; ferner wird noch eine Tabelle angegeschlossen, in welcher der Preis des abgegebenen Wassers für 20 Städte angeführt erscheint, aus welcher sogleich ersehen werden kann, welche verschiedenen Modalitäten für die Berechnung des Wasserzinses bestehen.

In diesen angeführten Städten wird die Wasserabgabe durchgehend in ähnlicher Weise vorgenommen, wie dies in den Städten Englands der Fall ist, nämlich nach der oben angeführten zweiten Methode, und um die dabei stattfindenden Uebelstände zu beheben, werden verschiedene Einrichtungen getroffen, die jedoch den technischen Theil der vorliegenden Frage betreffen, weshalb dieselben nicht im Detail angeführt werden.

Eine Ueberwachung der Wasserabgabe ist jedoch überall eingeführt, besonders in England ist eigens das bedungen, daß das Aufsichtspersonale jede Räumlichkeit betreten darf, in welchem Ausflusspunkte bestehen.

Nach diesen allgemeinen Bemerkungen und den angeführten Beispielen in Städten, woselbst größere Wasserleitungsanlagen bestehen, wird die löbliche Wasserwerkungs-Kommission eine übersichtliche Darstellung über die bestehenden Ein-

richtungen für die Wasserabgabe in den Wohnhäusern erhalten, um eine Entscheidung in dieser Angelegenheit für Wien treffen zu können, weshalb der Gefertigte nun seine diesfälligen Anträge in folgendem vorlegt.

Antrag

für die Art der Wasserabgabe in Wien mit Bezug auf die oben angeführten Einrichtungen in anderen Städten.

Das Rohrnetz der Hochquellenleitung wurde in der Art angelegt, daß die Wasserabgabe nach der oben genannten zweiten Methode ausgeführt werden kann; es ist nämlich schon bei der Verfassung des Projektes für das Rohrnetz bestimmt worden, daß die Wasserabgabe an jedem Punkte nach Bedarf stattfinden soll, um die Anlage der Reservoirs in den Häusern zu vermeiden.

Diese Methode der Abgabe ist für die Stadtbewohner allerdings die bequemste, es erscheint jedoch unbedingt nothwendig, daß bei deren Anwendung in Wien entsprechende Vorkehrungen getroffen werden, um die oben angeführten Uebelstände gründlich zu beheben.

Der erste dieser Uebelstände, nämlich die Verschwendung an Wasser, steht in den Zinshäusern Wiens ganz bestimmt zu erwarten, es ist dieselbe auch in allen übrigen Städten, wo die Einrichtung in derselben Weise ausgeführt wurde, in solch' hohem Maße vorgekommen, daß man sich veranlaßt sah, nachträglich Vorkehrungen anzubringen, um der bedeutenden Verschwendung an Wasser Einhalt zu thun.

Nachdem derartige Erfahrungsergebnisse vorliegen, die auch aus den beiliegenden Schriftstücken von anderen Städten *) zu ersehen sind, so erscheint es geboten, die diesfalls nöthigen Vorkehrungen in Wien sogleich anzubringen, um den späteren Unannehmlichkeiten vorzubeugen.

Der Gefertigte bringt demnach in Vorschlag, daß auch in Wien, sowie bei der Wasserabgabe in Glasgow und Manchester, bei jedem Zinshause ein Wassermesser angebracht werde, mittelst welchen die Wasserentnahme kontrollirt werden kann.

*) London, Norwich, besonders aber von Glasgow. Beilage Nr. II.

Es wäre sodann für jedes Haus nach der Anzahl der Bewohner desselben das abzugebende Wasserquantum zu bestimmen, welches, um für außergewöhnliche Fälle Rücksicht zu nehmen, um 20% überschritten werden dürfte; jede weitere Ueberschreitung, die als eine Wasserverschwendung bezeichnet werden müßte, werden die Hausbesitzer eigens zu bezahlen haben.

Für die Beseitigung des zweiten Uebelstandes bei dieser Einrichtung, nämlich daß das stillstehende Wasser in den Leitungen des Hauses nicht an Qualität verliert, wird in Vorschlag gebracht, daß in jedem Hause und zwar bei der höchst gelegenen Auslauspippe ein kontinuierlicher Ausfluß mit einem sehr dünnen Wasserstrahl jederzeit stattfindet, indem daselbst eine für diesen Zweck konstruirte Pippe zur Anwendung kommt.

Die Aufstellung eines Reservoirs am Dachboden wird dadurch entfallen, in jenen Häusern aber, wo derzeit schon Reservoirs am Dachboden bestehen, kann der genannte kontinuierliche Zufluß beim Reservoir angebracht werden.

Es wird jedoch ausdrücklich zur Bedingung gemacht, daß an allen den Punkten, wo eine Bewässerung der Aborte stattfindet, in jedem Abort ein kleines Reservoir angebracht werden muß, in welches der Zufluß von der Leitung erfolgt, welcher mittelst eines selbstschließenden Schwimmerhabnes abgeschlossen ist.

Die Spülung des Abortes erfolgt von dem Reservoir daselbst und es ist auf diese Art verhindert, daß der hohe Druck in den Leitungen nicht auf die Abschlußpippen des Abortes wirkt.

Diese Art der Einrichtung ist ganz gleichartig, wie die neuesten derartigen Einrichtungen in den Städten Englands und enthält gleichzeitig die Verbesserung für die Erhaltung der Frische des Wassers, wie dies soeben in London zur Ausführung gebracht wird.

Für die Wasserabgabe bei industriellen Etablissements, sowie für große Schanklokaltäten, Wäschereien, Bäder u. sind stets Reservoirs anzubringen, bei welchen der Zufluß ebenfalls durch einen selbstschließenden Schwimmerhahn geschlossen werden kann, und die Abgabe findet bloß nach dem Wassermesser statt.

In allen diesen Gebäuden soll es auch gestattet sein, einen oder mehrere Hähne für die Feuerlöschung anzubringen; dieselben werden aber mittelst einer Plombirung geschlossen und

dürfen nur im Falle des Bedarfs zur Anwendung gelangen, im entgegengesetzten Falle müßte der Verlust dieser Errichtung und eine bedeutende Strafe verhängt werden.

Für die Wasserabgabe zur Straßen- oder Gartenbewässerung, Feuerwechsel, öffentliche Fontainen, überhaupt für alle Objekte, welche von der Kommune zu dotiren sind, werden Wassermesser nicht an allen Punkten, sondern nur an mehreren Stellen für die Kontrolle angebracht und nach diesen wird das Gesammtvermögen berechnet, wobei noch zu berücksichtigen ist, daß der Wasserbezug daselbst nicht ohne Unterbrechung, sondern nur zu verschiedenen Zeiten des Jahres stattfindet.

Nach dieser allgemeinen Darstellung über die Art der Wasserabgabe von der Hochquellenleitung wird die löbliche Wasserversorgungskommission in der Lage sein, im Prinzipie zu beschließen, in welcher Art die Wasserabgabe in Wien erfolgen soll, und nach diesen prinzipiellen Beschlüssen können sodann die technische Art der Einrichtung in den Häusern, sowie die Bestimmungen jenes Vertrages ausgearbeitet werden, welcher mit jedem Wasserabnehmer abgeschlossen werden müßte.

Dieser prinzipielle Beschluß dürfte nach der angeführten Darstellung in folgender Weise abgefaßt werden, wenn die löbliche Wasserversorgungskommission die oben aufgestellten Modalitäten genehmigt.

Wasserabgabe von der Hochquellenleitung.

Die Wasserabgabe kann nach drei Arten erfolgen und wird für jede derselben eigens verrechnet.

- I. Abgabe für Haushaltungen.
- II. Abgabe für Industrielle und
- III. Abgabe für öffentliche Zwecke.

ad I. a. Die Wasserabgabe in kleine Häuser, woselbst nur eine Partei wohnt, erfolgt direkt und nach Bedürfnis.

b. In allen sonstigen Häusern wird das Wasser mittelst Wassermesser abgegeben, wobei per Kopf von der Einwohnerzahl 0.6 Eimer für die Bestimmung des Gesammtquantums zu Grunde gelegt wird; dieses Erforderniß kann um 20 Prozent überschritten werden, für jede

weitere Wasserentnahme muß separat Vergütung geleistet werden.

Der Wasserverbrauch in den Wohnhäusern wird längstens alle Quartal kontrollirt, die Ueberschreitung des normirten Quantums wird erst am Ende des Jahres bemessen, und sodann ist hiefür die Vergütung zu entrichten.

c. Die Abzweigung vom Hauptrohre bis in das Haus, sowie der Wassermesser wird auf Kosten der Partei beigestellt; die Wassermesser können jedoch, sowie die Gasmesser, gegen Leihgeld von der Kommune bezogen werden.

d. Feuerwechsel werden über Verlangen auf Kosten der Partei separat beigestellt, dieselben dürfen jedoch nur bei Feuergefährdung Anwendung finden; die willkürliche Benützung derselben würde deren Verlust und eine hohe Geldstrafe zu Folge haben.

ad II. Die Wasserabgabe für Industrielle wird bloß mittelst eines Wassermessers gestattet; dajelbst ist stets ein großes Reservoir anzulegen, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen Schwimmerhahnes abgesperrt wird.

Die Bezahlung erfolgt per 1000 Kubikfuß abgegebenen Wassers, die Erhebung der Lieferung findet jeden Monat statt, und die Bezahlung hiefür ist entweder per Monat oder per Quartal zu leisten.

ad III. Für die öffentlichen Zwecke wird das gelieferte Wasserquantum nach dem aufgestellten Kontrollwassermesser berechnet und da die Abgabe desselben nicht durch das ganze Jahr stattfindet, so wird hiefür bloß die Hälfte des Preises, welche die Industriellen bezahlen, in Rechnung gestellt.

Für die Einhebung des Wasserzinses wird jene Methode empfohlen, wie dieselbe derzeit in allen Großstädten Englands laut der beiliegenden Tabelle üblich ist, nämlich, daß ein Prozentatz vom Zinsertragniß des Hauses für die Wasserabgabe in den Wohnhäusern eingehoben wird.

Diese Methode ist in Wien leicht durchführbar, weil die Zinsfassionen der Häuser für die Steuerbemessung jährlich neu verfaßt vorliegen und für die Industriellen muß dieser Preis nach dieser eigens ausgemittelt werden.

Die löbliche Wasserversorgungs-Kommission hat diesen Gegenstand über eine diesfällige Aeußerung des Gefertigten bereits in umfassender Weise erörtert, weshalb die weiteren Bemerkungen hierüber unterlassen werden können; es wird nur noch hinzugefügt, daß sich die Bestimmung des Wasserzinses erst treffen läßt, wenn die wirklichen Kosten des Baues der Hochquellenleitung bekannt sein werden.

Nach einem derzeit gemachten beiläufigen Kalkül hierüber wurde gefunden, daß der Wasserzins für Wohnhäuser circa $2\frac{1}{2}$ bis 3 Prozent des Miethzinses betragen dürfte, welcher Preis gegenüber jenen in anderen Städten als ein äußerst billiger zu bezeichnen sei.

Außer den angeführten Prinzipien für die Wasserabgabe wäre auch gleichzeitig zu beschließen, daß sowohl für die künftige Administration der Hochquellenleitung eine eigene technische Behörde aufgestellt, als auch eine eigene Buchführung und Kassa errichtet werden sollte.

Die hier aufgestellten Anträge erscheinen dem Gefertigten als die zweckmäßigsten, um die Wasserabgabe der Hochquellenleitung in Wien einzurichten; es ist dabei auf alle jene Verbesserungen Rücksicht genommen, die in anderen Städten derzeit eingeführt werden, und es wird diese Einrichtung sich auch in jenen Häusern durchführen lassen, wo derzeit schon eine Abzweigung der K. F. Wasserleitung besteht, weshalb der Gefertigte um die Genehmigung der angeführten Prinzipien für die Wasserabgabe ersucht.

Nach erfolgter Genehmigung werden sodann die diesfälligen Kontraktbestimmungen zur Vorlage gelangen.

Diese Vorlage wurde verzögert, weil die sämtlichen Beilagen zuerst übersetzt werden mußten, wodurch eine längere Zeit in Anspruch genommen wurde.

Wien, am 2. November 1872.

Karl Mihatsch m. p.,
Oberingenieur.

II.

Magistratsreferat

über die Modalitäten der Wasserabgabe.

Magistrats-Referent: Herr Sekretär Sittmann.

Auf Grund des Beschlusses der löblichen Wasserversorgungs-Kommission vom 28. April d. J. erhielt der gefertigte Referent mit der hohen Präsidial-Erinnerung vom 30. April, G. R. Z. 5956, die Vorlagen der II. Obergeringieur's-Abtheilung für die Wasserversorgung Wien's über die Modalitäten der Wasserabgabe aus der Hochquellen-Wasserleitung zu dem Zwecke, um sich im Einvernehmen mit der städtischen Buchhaltung, und auf Grundlage des Votums des löblichen Magistrats-Gremiums mit der Bedachtnahme auf die Wasserabgabe-Modalitäten der Kaiser Ferdinand's-Wasserleitung und auf die diesbezüglich bestehenden Vertrags-Verhältnisse, dann mit Rücksicht auf die in den Kommission's-Sitzungs-Protokollen vom 25. und 28. Jänner und 28. April d. J. aufgenommenen Diskussionen über die Einführung der Wassermesser in den Bohrhäusern, und über die Frage der entgeltlichen oder unentgeltlichen Wasserabgabe mit größtmöglicher Beschleunigung gutköpfig zu äußern.

Inzwischen ist das Gutachten der städtischen Buchhaltung vom 5. v. M., Z. 2701, eingelangt, wurde aber später wieder zurückgenommen und erst wieder am 28. v. M. abgegeben. Diese Zurücknahme geschah in Folge der am 20. v. M. unter dem Vorsitze des Herrn Magistrats-Direktors *G r o h m a n n* stattgefundenen Vorbesprechung, da hierbei Herr Obergeringieur *M i t t e l s t e i n e r* in Vertretung der II. Obergeringieur's-

Abtheilung die Annahme der Buchhaltung, daß die Ergiebigkeit der Hochquellenleitung ohne Altaquelle, somit aus dem Kaiserbrunnen und der Stigensteinerquelle, auf täglich 1.500.000 Eimer zu veranschlagen sei, als zu hoch gegriffen, modifizierte, und die Buchhaltung deshalb vorerst noch den auf diese Annahme basirten Kalkül über die effektiven Kosten des abzugebenden Wassers richtig stellen mußte.

Endlich ist am 2. v. M. auch von Seite des Stadtbauamtes dem Gefertigten das Gutachten vom 25. v. M., Z. 8442, gekommen und es ist daher Referent erst seit wenigen Tagen im Besitze des zum Referate notwendigen Materials.

A. In den Vorlagen der II. Obergeringieur's-Abtheilung unterscheidet Herr Obergeringieur *M i t t e l s t e i n e r* zunächst:

I. Die Wasserabgabe für Haushaltungen;

II. jene für Industrielle, und

III. die Abgabe von Wasser für öffentliche Zwecke.

Diese Unterscheidung besteht bei den meisten ausländischen Wasserleitungen, und ist dann von wesentlicher Bedeutung, wenn hierauf, wie es in den nachfolgenden Vorschlägen, abweichend von den Bestimmungen der Kaiser Ferdinand's-Wasserleitung geschieht, die ganze Einrichtung der Wasserleitung basirt ist.

Bei der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung, wo kein Unterschied zwischen Wasser für Haushaltungen und für Industrielle gemacht wird, erfolgt die Wasserabgabe an Private in der Art auf Grund eines Vertrages, daß das für ein ganzes Haus oder für einen Geschäftsbetrieb per Tag benötigte Wasserquantum durch Vereinbarung bestimmt und sodann dieses per Tag bestimmte Quantum, jedoch niemals weniger als 25 Eimer, durch ununterbrochenen gleichmäßigen Zulauf innerhalb 24 Stunden geliefert wird.

Man nennt dies die Speisung mit kontinuierlichem Zuflusse, und es ist hierbei die Konstruktion der Zulauf-Vorrichtung so gedacht, daß innerhalb 24 Stunden eben nicht mehr zulaufen, und daher auch nicht mehr abgenommen werden kann, als in jedem einzelnen Falle vereinbart worden ist.

Damit das ganze per Tag zulaufende Wasser zur Verwendung gelangen kann, und nicht etwa ein beträchtlicher Theil desselben unnütz in die Kanäle abfließt, wird das zulaufende Wasser zunächst in ein Reservoir geleitet, das wieder mit einem Ablaufrohre versehen ist, und geschieht die Wasserabnahme bei einer solchen Einrichtung nicht unmittelbar aus dem Zulaufrohr, sondern mittelst des Ablaufrohres aus dem Reservoir nach dem jeweiligen Bedarfe, selbstverständlich aber nur insoweit, als das für das ganze Haus innerhalb je 24 Stunden zufließende Quantum ausreicht.

Diese Einrichtung hat den für das Trinkwasser keineswegs zu übersehenden Nachtheil, daß sich das Wasser im Reservoir erwärmt und niemals im frischen Zustande zum Genuße gelangt.

Eine solche Vorrichtung eignet sich daher ganz gut für das zu Industriezwecken bestimmte Wasser und soll nach dem Vorschlage des Herrn Obergeringieurs Mihatsch in dieser Richtung auch beibehalten werden; für das Trinkwasser und unter Einem für den ganzen Haushaltungsbedarf wird aber von demselben ein in Wien ganz neuer Modus der Wasserabgabe vorgeschlagen:

I. Das Wasser für die Haushaltungen soll nach dessen Vorschlage direkt von den Zuleitungsrohren abgegeben werden und daher kein Reservoir besitzen.

Die Zuleitungsrohren wären zwar konstant mit Wasser gefüllt, es bestünde aber kein kontinuierlicher Abfluß desselben, sondern es würde das Wasser im Momente des jeweiligen Bedarfes durch Öffnen der Pipe (des Hahnes) und zwar jedesmal so viel, als eben nothwendig ist, entnommen.

A. In kleinen Häusern, wo nur eine Partei wohnt, solle diese Wasserabnahme ohne irgend welche Beschränkung, und daher ohne Kontrolle, ganz nach Bedarf stattfinden können.

B. In allen sonstigen Häusern wäre aber der gewöhnliche Bedarf vom außergewöhnlichen zu unterscheiden, und der erstere nach der Einwohnerzahl mit 0.6 Eimer (24 Maß) per Kopf und Tag zu normiren, und zu dem, nach diesem Kalkül sich ergebenden Gesammtbedarf noch ein Ueberquantum von 20% zuzugesellen.

C. Für die Wasserabgabe in den erwähnten kleinen Häusern und für den gewöhnlichen in der bezeichneten Weise zu normirenden Bedarf in den übrigen Häusern wäre eine Vergütung nach einem Prozentsatze des Hauszinsbetrages mit circa 2½ bis 3% einzubeden und für jeden außergewöhnlichen, das Quantum von 0.6 Eimer per Kopf und Tag einschließlich des 20%igen Ueberquantums überschreitenden Verbrauch eine separate Vergütung zu fordern.

D. Zur Kontrolle wäre bei jedem Hause ein Wassermesser anzubringen, die Kontrolle hätte mindestens quartaliter, von Viertel zu Vierteljahr zu geschehen, der außergewöhnliche Verbrauch sollte aber erst am Ende des Jahres bemessen und sodann die separate Vergütung hiefür nach dem für Industrielle fixirten Preise eingehoben werden.

Bezüglich dieses neuen Modus der Wasserabgabe für Haushaltungen beruft sich Herr Obergeringieur Mihatsch auf einen ähnlichen Bestand in ausländischen Städten und hebt insbesondere hervor, daß die Einführung der Wassermesser nach den im Auslande gemachten Erfahrungen unter allen Umständen nothwendig sei, da sonst eine Verschwendung an Wasser

eintreten würde, welche ohne Schädigung des Wasserbedarfes für andere Zwecke, nicht gestattet werden könnte.

In Bezug auf den technischen Theil des neuen in Vorschlag gebrachten Modus ist aber noch zu bemerken, daß zur Erhaltung der Frische des Wassers bei der höchst gelegenen Auslaufpipe ein kontinuierlicher Ausfluß mit einem sehr dünnen Wasserstrahl gleichartig mit den neuesten derartigen Einrichtungen in England stattfinden soll.

E. Die Abzweigung vom Hauptrohre bis in den Hofraum des Hauses, sowie der Wassermesser wäre nach dem Vorschlage des Herrn Oberingenieurs auf Kosten der Wasserabnehmer beizuschaffen. Der Wassermesser könnte jedoch, sowie der Gasmesser gegen eine Leihgebühr von der Kommune bezogen werden.

Die übrigen technischen Einrichtungen zur Wasserentnahme seien auf Kosten der Wasserperzipienten (Der Hauseigentümer) nach eigenen Vorschriften unter Ueberwachung des Stadtbauamtes auszuführen.

F. Feuerwechsel sollen über Verlangen auf Kosten der Partei separat beigelegt werden, dieselben dürfen jedoch nur bei Feuergefähr Anwendung finden und werden mit Plombirung geschlossen.

II. Für die Wasserabgabe an Industrielle lauten die Vorschläge des Herrn Oberingenieurs, wie folgt:

Die Wasserabgabe an Industrielle wird bloß mittelst eines Wassermessers gestattet; bei dieser Wasserabgabe ist stets ein großes Reservoir anzulegen, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen Schwimmerhahnes abgesperrt wird.

Die Bezahlung erfolgt per 1000 Kubikfuß abgegebenen Wassers; die Erhebung über das gelieferte Quantum findet jeden Monat statt und die Bezahlung hiefür ist entweder per Monat oder per Quartal zu leisten.

Der Preis für je 1000 Kubikfuß Wasserentnahme wird erst nachträglich bekannt gegeben, soll aber 3 fl. nicht übersteigen.

III. Für die öffentlichen Zwecke wird das gelieferte Wasserquantum — wie der Vorschlag des Herrn Oberingenieurs Mihatsch lautet — nach dem aufgestellten Kontrollwasser-

messer berechnet und da die Abgabe desselben nicht durch das ganze Jahr stattfindet, so wird hiefür bloß die Hälfte des Preises, welchen die Industriellen bezahlen, in Rechnung gestellt.

Am Schluß dieser Vorschläge, welche nur die Prinzipien-Feststellung zur Verfassung der dießfälligen Kontraktbestimmungen bezwecken, stellt Herr Oberingenieur Mihatsch endlich noch den Antrag, gleichzeitig zu beschließen, daß für die künftige Administration der Hochquellenleitung eine eigene technische Behörde aufgestellt und eine eigene Buchführung und Kasse errichtet werden solle.

B. Die löbliche Wasserversorgungskommission des Gemeinderathes hat einstweilen die Vorschläge I, II und III über die Wasserabgabe in Berathung genommen, ist in die Organisationsfrage noch gar nicht eingegangen und hat in der ersten Lesung der oben dargestellten Vorschläge über die Wasserabgabe folgende wesentliche Aenderungen als zweckmäßig erkannt:

a. Das Wasser für den Haushaltungsbedarf sei mit 0.6 Eimer per Tag und Kopf plus eines 20%igen Ueberquantums jedem Hause unentgeltlich, d. i. ohne besondere Vergütung zur Verfügung zu stellen und nur die Mehrverwendung solle gesondert bezahlt werden, und

b. die Abzweigung vom Hauptrohr bis in den Hofraum des Hauses, sowie die Beistellung des Wassermessers habe auf Kosten der Kommune zu geschehen.

Die löbliche Wasserversorgungskommission stellt sich nämlich auf den Standpunkt, daß das Wasser der Hochquellenleitung zufolge des sanitären Zweckes derselben sobald als möglich der ganzen Bevölkerung zu Gute kommen solle, daß dies aber namentlich bei einem hohen Wasserpreise, wie selben Herr Oberingenieur Mihatsch mit circa 2½ bis 3% des Miethzinses in Vorschlag bringt, nicht zu erwarten sei.

Die Wasserleitung werde namentlich Anfangs wenig Erträgniß liefern, der Ausfall werde bedeutend sein und durch Umlagen gedeckt werden müssen und doch die Wohlthat des Wasserreichthums noch lange nicht allgemein gefühlt werden.

Die Wasserleitung sei als sanitäre Einrichtung ein Gemeingut und es könne daher zur Deckung der Kosten derselben bis zur Grenze des oben als nothwendig angenommenen Haushaltungsbedarfes eines jeden Einzelnen die Gesamtbevölkerung zur gemeinschaftlichen Zahlung herangezogen werden, namentlich dann, wenn das Wasser in jedem einzelnen Hause ohne besondere Vergütung bereit gestellt wird.

C. Die städtische Buchhaltung hat ihr Gutachten vom 5. v. M. auf Grund der Annahme verfaßt, daß der Wasserzufluß aus den beiden Hochquellen (Kaiserbrunn und Stigenstein) durchschnittlich täglich 1,500.000 Eimer betrage.

Da sich sodann herausstellte, daß diese Annahme auf täglich 1,100.000 zu reduciren ist, wurde dieses Gutachten mit einem Anhang versehen, in welchem die wichtigsten Daten nun entsprechend modificirt sind.

Das Anlagekapital der Wasserleitung wird mit 20 Millionen Gulden und daher der Kapitalwerth des Eimers mit 20 fl. angenommen.

Für 100 Eimer per Tag entfallen sodann 2000 fl. Kapital und an 5% Zins 100 fl. — fr.
an Betriebskosten 15 fl. — fr.

Zusammen per Jahr . 115 fl. — fr.
somit um 55 fl. weniger, wie bei der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung.

Für Industrielle würden sich 1000 Kubikfuß berechnen:

bei 10%iger Verzinsung auf . . . 3 fl. 29 fr.
" 9%iger " " . . . 2 fl. 98 fr.
" 8%iger " " . . . 2 fl. 68 fr.

Bei einer Einwohnerzahl von 700.000 Köpfen beträgt der Verbrauch an Haushaltungswasser nach dem Maßstabe von $\frac{1}{10} + 20\%$ per Kopf und Tag 500.000 Eimer täglich, was bei einer unentgeltlichen Abgabe einen Ausfall von 575000 fl. per Jahr verursachen würde.

Die städtische Buchhaltung berechnet aber diesen Ausfall mit 675.000 fl., weil namentlich bei den Verhandlungen über das 63 Millionen-Anlehen auf eine 6%ige Rente des Anlagekapitales der Wasserleitung gerechnet worden ist.

Zur Deckung des Ausfalles von 675.000 fl. sei aber eine Umlage mit $1\frac{1}{2}$ Zinskreuzer ergo. Die Wasserleitung sei ein Objekt,

durch deren Erträgniß die für dieselbe aufgewendeten Summen nicht nur verzinst, sondern auch amortisirt werden sollen und hiezu sei eben die 6%ige Rente angenommen worden. Ein großer Theil des Wassers wird aber für öffentliche Zwecke zur Verwendung kommen und wenn auch für das an Industrielle abzugebende Wasser ein höherer Preis bestimmt werden wird, so girge es doch nicht an, denselben das Wasser so hoch zu taxiren, daß es auch die Kosten für das an die Haushaltungen überlassene Wasser decke.

Wie die Buchhaltung weiter bemerkt, wird die Kommune schon ohne Zuwachs der Annuität für das 63 Millionen-Anlehen in Folge des rapiden Steigens der ordentlichen Haushaltungs-Erfordernisse die Umlagen erhöhen müssen und falls derlei Objekte, wie die Hochquellenleitung der seinerzeitigen Annahme entgegen, nicht wirklich in dem präliminirten Maße fruchtbringend gemacht würden, könnte nach vollständiger Begebung des 63 Millionen-Anlehens das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben so sehr gestört werden, daß selbst das Doppelte der bisherigen Umlagsausmaße nicht ausreichen würde, um diese Störung auszugleichen.

Der Bericht enthält in dieser Beziehung die nachweisenden Details, auf welche sich aber hier der Kürze wegen nur bezogen wird.

Es wird ferner noch hervorgehoben, daß jene Hauseigenthümer, welche das bleibende Recht zum Wasserbezuge aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung durch Kapitalzahlung erworben haben, dieses Kapital, und zwar bei circa 700 derlei Bezugsberechtigten circa 780.000 fl., zurückhalten müßten, oder von dem betreffenden Theile der allgemeinen Umlagen frei zu halten wären, eine solche Ausscheidung aber ganz unausführbar sei.

Die städtische Buchhaltung spricht sich daher entschieden gegen die unentgeltliche Wasserabgabe und aus denselben finanziellen Gründen gegen die unentgeltliche Beistellung der Wassermeßer oder der Abzweigung der Leitung aus, hält es sogar für nothwendig, daß die Wasserabnahme für die Haushaltungen obligatorisch eingeführt werde, ist aber andererseits der Meinung, daß für den Haushaltungsbedarf gegenüber den industriellen Zwecken Erleichterungen zugestanden werden sollen, und formulirt ihre Vorschläge, wie folgt:

- a. Daß die Wasserabgabe für Haushaltungen obligatorisch vorgeschrieben, für das per Kopf und Tag ausgemittelte Wasserquantum ein jährlicher Zins (3% des Anlagekapitals per Cimer) bezahlt, den Hauseigentümern die Herstellung der Leitung von der Abzweigung des Hauptrohres bis in den Hofraum, sowie die Beistellung des Wassermessers von der Kommune gegen Rückersatz der Kosten besorgt und den unbemittelten Hausbesitzern nicht nur die ratenweise Rückzahlung derselben bewilligt, sondern denselben zur Herstellung der Leitung in die Geschäfte Vorschüsse gegen 5%ige Verzinsung gegeben werden.
- b. Bei der Wasserabgabe für Industrielle ein 10%iger Zins vom Anlagekapitale beibehalten oder für 1000 Kubikfuß ein Preis von 3 fl. 29 kr. (d. i. 26½% mehr, wie bei der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung) festgestellt werde.
- c. Bei der Wasserabgabe für öffentliche Zwecke ein 4%iger Zins vom Anlagekapital oder für 1000 Kubikfuß Wasser per Tag ein Preis von 1 fl. 65% kr. in Rechnung gestellt werde.

Im Uebrigen geht die Buchhaltung von der Voraussetzung aus, daß die durch Zählung oder nach den bewohnten Räumlichkeiten ermittelte Bewohnerzahl eines Hauses zur Vermeidung eines kostspieligen Kontrol-Apparates als konstant behandelt und nur wesentliche Umgestaltungen eines Hauses von Fall zu Fall berücksichtigt werden.

Bezüglich der Wassermesser ist die Buchhaltung der Meinung, daß wenn auch derzeit kein besseres Kontrolmittel gefunden werden sollte, dieselben dennoch als eine unabwiesbare Nothwendigkeit auch für den Haushaltungs-Wasserbedarf jedenfalls anzuordnen wären.

Ob für die Wasserleitung eine eigene technische Behörde, wie die II. Ober-Ingenieur-Abtheilung der Meinung ist, aufgestellt, oder die Administration dem Bauamte zugewiesen werden soll, wäre nach dem Dafürhalten der Buchhaltung noch in Erwägung zu ziehen, es könne aber die Kontrolle über die spezielle Buchführung ungehindert von der Buchhaltung geübt werden und die Gebühren könne die städtische Kasse einheben.

D. Das Stadtbauamt spricht sich aus den schon erörterten, finanziellen Gründen und da sodann auf viele Häuser Umlagen entfielen, welche die Wasserleitung noch nicht besitzen und da auch circa 780.000 fl. an Wasserlaufskapitalien der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung zurückgezahlt werden müßten, gegen die unentgeltliche Abgabe des Wassers an Haushaltungen aus und befürwortet die Abgabe um den Selbstkostenpreis.

Das Bauamt weist darauf hin, daß erst in der letzten Zeit in Manchester und Glasgow großartige Wasserleitungen durch die Stadtgemeinde hergestellt worden sind, die Bewohner aber auch dort einen den Bau- und die Erhaltungskosten entsprechenden Zins zu entrichten haben.

Die Modalität, wornach für den Haushaltungsbedarf die Bewohnerzahl die gleichmäßige normale Bemessungs-Grundlage bilden sollte, findet das Stadtbauamt wegen der Veränderlichkeit dieser Ziffer, da sodann mindestens jährlich eine Zählung stattfinden müßte, nicht empfehlenswerth und schlägt folgenden Modus vor:

a) Das Wasser wird, wie bei der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung, nach einer bestimmten Anzahl Cimer per Tag abgegeben, daselbe kann nach Bedürfniß der Leitung direkt entnommen werden; es wäre aber bei der Abgabe folgender Vorgang einzuhalten:

Nachdem ein Hausbesitzer erklärt hat, daß derselbe eine Abzweigung der Hochquellenleitung in sein Haus einrichten will, wird zuerst nach der Anzahl der Einwohner bestimmt, welches Wasserquantum derselbe benötigt und nach dieser Wassermenge ist der Durchmesser des Zuleitungsrohres, sowie die Größe des Wassermessers festzustellen.

Bei der Bestimmung der Wassermenge wird per Tag und Kopf 0,6 Cimer angenommen, die so ermittelte Wassermenge wird sodann um jenes Quantum vermehrt, welches für Bäder, Pferde oder sonstige Erfordernisse in einem Hause zu geben ist und das nun sich ergebende Gesamtquantum wird stets auf eine Zahl abgerundet, welche durch 10 theilbar ist.

Die Zahl der per Tag zu liefernden Cimer dürfte aber in keinem Falle geringer sein als fünfzig, weil sich das Bauamt bisher über-

zeugt hat, daß eine Wasserabgabe von täglich fünfundsiebenzig Eimern nur für Trinkwasser genügt, wenn in dem betreffenden Hause auch ein Schöpfbrunnen besteht.

b) Das so ermittelte Wasserquantum könne in jedem Hause nach Erforderniß entnommen werden und das verbrauchte Wasser wird mittelst des Wassermessers durch monatliche Ableseung gemessen.

Der beantragte Wasserstrahl der für die Frischhaltung des Wassers bei dem höchsten Auslaufe beständig fließen soll, wäre entweder bei der Kostenberechnung in Abschlag zu bringen oder es müssen Wassermesser in Anwendung kommen, bei welchen dieser Wasserausfluß den Apparat nicht in Thätigkeit setzt.

c) Die Berechnung des verbrauchten Quantum findet nach Ablauf eines jeden Quartales oder Jahres statt. Zeigt sich hierbei ein Mehrverbrauch, der 20% der kontrahirten Menge überschreitet, so ist derselbe als Verschwendung zu bezeichnen und es ist der gesammte Mehrverbrauch zu dem doppelten Preise zu bezahlen.

In Bezug auf den Wasserpreis ist das Stadtbauamt der Meinung, daß sich derselbe erst nach Abschluß der Baurechnung definitiv fixiren lassen wird und hält dafür, daß bis dahin der Preis, wie er bei der Kaiser Ferdinandsleitung besteht, nämlich die 6% Jahreszinsen des Kapitalwertes eines Eimers pr. 20 fl. und jährlich 50 fr. Betriebskosten per Eimer angerechnet werden und es sei dieß schon deshalb zu empfehlen, weil sodann sich auch wenig oder gar keine Differenzen mit den Wasserperzipienten der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung ergeben würden.

Das Stadtbauamt nimmt bei seinem Kalkül nicht bloß für die Verzinsung . 6% sondern auch für Erhaltung des Werkes 1% für Amortisation 1% für Aufsichtspersonale und Administration 1% somit . 9%

an, rechnet aber den Eimer und zwar nach einer durchschnittlichen Wasserlieferung von 1.200.000 Eimer pr. Tag (statt 1.000.000 Eimer) mit 6411 Kreuzer pr. Tag, 100 Eimer pr. Jahr auf 150 fl. und für 1000 Eimer pr. Tag 4 fl. 11 fr.

d) Für Industrielle schlägt das Stadtbauamt die Abgabe mit 4 fl. pr. 1000 Eimer vor

und stimmt im Uebrigen mit den Anträgen des Herrn Oberingenieur Mihatsch, soweit sich dieselben auf die Wasserabgabe beziehen.

Das Stadtbauamt hält den so eben besprochenen Modus für besonders empfehlenswerth, weil sodann der Wechsel der Bewohnerzahl eines Hauses keinen beirrenden Einfluß mehr nehmen würde und jederzeit eine bessere Uebersicht über das verfügbare Wasserquantum bestände, findet es aber sodann für nothwendig, irgendwie zu verhindern, daß Hauseigenthümer hieraus zum Nachtheile der Miethparteien einen Vortheil ziehen, einen nicht zu rechtfertigenden Wasserzins einheben, und auf diese Weise der Bevölkerung das Wasser vertheuern.

In dem Vorschlage des Herrn Oberingenieurs Mihatsch, daß für die Administration der Hochquellenleitung eine eigene technische Behörde zu errichten sei, findet das Stadtbauamt eine Unrichtigkeit im Ausdrucke, da hiemit in Konsequenz mit einem schon bestehenden Gemeinderathesbeschlusse nur eine neue, gleich den übrigen der Direktion des Bauamtes unterstehenden, Fachabtheilung gemeint sein könne, an deren Spitze ein Oberingenieur oder Inspektor gestellt würde.

Das Stadtbauamt erörtert hierauf das Verhältniß zu den Wasserperzipienten der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung.

Beiläufig 700 Parteien haben das Recht, per Tag eine bestimmte Anzahl Eimer zu beziehen, dadurch, daß sie das Ablösungskapital auf einmal oder in Annuitäten mit 6% Verzinsung entrichtet haben, auf immerwährende Zeiten erworben und haben nunmehr alljährlich nur die Betriebskosten (von 50 fr. dormalen) pr. Eimer und Jahr zu leisten.

Die übrigen Perzipienten haben auf Grund der mit ihnen abgeschlossenen Verträge das Recht zum Wasserbezug nur auf unbestimmte Zeit, zahlen nicht das Kapital, sondern nur einen mit 6% vom Kapitale berechneten jährlichen Zins und die Betriebskosten und kann dieser Wasserbezug beiderseits halbjährig gekündet werden.

Im Falle der Einstellung des Betriebes der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung besteht bezüglich der Perzipienten der II. Kategorie keinerlei Schwierigkeit, da der bezügliche Ver-

trag durch Kündigung leicht gelöst werden könnte.

Eine Schwierigkeit könnte sich daher nur bei jenen Perzipienten ergeben, welche das bleibende Bezugsrecht erkaufte haben.

Das Wasser der Hochquellenleitung ist aber anerkannt von weit besserer Qualität, wie jenes der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung und sollten hier und da Industrielle einwenden es sei für ihren Gewerbsbetrieb zu hart, so könne denselben erwiedert werden, daß die Differenz nach den Untersuchungen der berühmtesten Chemiker Wiens durchschnittlich bloß zwei Härtegrade beträgt und diese Differenz auf ihren gewerblichen Betrieb keinen merklichen Einfluß nehmen könne.

Das Gutachten des Stadtbauamtes geht sonach dahin, es seien die sämtlichen Perzipienten der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung zur Erklärung aufzufordern, ob sie bereit sind, das Vertragsverhältnis zur Kaiser Ferdinands-Wasserleitung aufzugeben und einen Vertrag zur Wasserabnahme aus der Hochquellenleitung abzuschließen und in jenen Fällen, wo ein Uebereinkommen nicht zu erzielen ist, bei den nur zeitlich Berechtigten durch Kündigung, bei den Uebrigen auf andere Weise den Vertrag aufzulösen.

Daß bei unentgeltlicher Wasserabgabe die Wasserkaufskapitalien zurückzahlen wären, ist schon oben bemerkt worden.

H. Herr Oberingenieur Junker, nos. der ersten Oberingenieur-Abtheilung äußert sich im Sinne der bisherigen Beratungsergebnisse der löblichen Wasserversorgungskommission und indem sich zur Vermeidung einer Wiederholung auf dieses Gutachten bezogen und dasselbe auf Verlangen vorgelesen wird, kommt speziell zu bemerken, daß nach diesem Gutachten die Wassermesser allein zur Verhinderung der Wasserverschwendung nicht ausreichen werden und wohl noch in Erwägung gezogen werden sollte, durch welche andere technische Mittel die zu befürchtende Verschwendung wenigstens auf das geringste Maß reduziert werden könnte; er spricht die Ueberzeugung aus, daß die zweite Oberingenieurs-Abtheilung in der Lage sein wird, diese technische Aufgabe in der glücklichsten Weise zu lösen.

Für die Herstellung der Abzweigungen in den Hofraum der Häuser auf Kosten der Kom-

müne wird endlich in diesem Gutachten noch besonders geltend gemacht, daß durch die Beschaffung im Großen die Kosten sich weit geringer stellen würden und die Ausführung solider und verlässlicher wäre.

Referent hat nun die Aufgabe, dem reichlichen Materiale, welches in den soeben dargestellten gutachtlichen Äußerungen enthalten ist, seine eigene Meinung beizufügen und es erlaubt sich derselbe zu diesem Zwecke Folgendes zu bemerken.

Der bereits besprochene vom Herrn Oberingenieur Mihatsch vorgeschlagene neue Modus der Wasserabgabe für die Haushaltungen hat allerdings das Nützliche an sich, daß die Einhaltung des normalen Wasserbedarfes nahezu ganz von dem guten Willen, von dem richtigen Verständnisse und von dem Ordnungssinne der Wohnparteien eines Hauses und des im Allgemeinen nicht sehr verlässlichen Dienstpersonales abhängen wird, daß sich die Wasserverschwendung erst dann kontrolliren läßt, wenn der Schuldige nicht mehr ermittelt werden kann und daß hieraus wegen der zu leistenden Nachzahlungen sehr viele Verdrießlichkeiten zwischen den Wohnparteien, Hausbesorgern und Hauseigenthümern entstehen werden.

Es wird sich jedoch an dieser Einrichtung, wie aus dem Gutachten des Stadtbauamtes und ebenso aus jenem des Herrn Oberingenieurs Junker entnommen werden kann, noch Manches bei der Ausführung verbessern lassen, da schon nach dem Vorschlage des Stadtbauamtes, wenn Referent denselben richtig auffaßt, aus einem Zuleitungsrohre innerhalb 24 Stunden etwa nur mehr noch das doppelte jenes Quantum entnommen werden könnte, welches für den ermittelten Bedarf bestimmt sein würde.

Gegen den technischen Theil dieses neuen Modus, gegen die Wasserabgabe direkt aus dem Zuleitungsrohre unter Anbringung von Wassermessern dürften sonach keine Bedenken so gewichtiger Natur bestehen, daß nicht diese Einrichtung auch für Wien geeignet erscheinen sollte.

Daß die Bewohnerzahl eines Hauses für die Bemessung des Wasserbedarfes eine variable Grundlage ist, kann immerhin eingewendet werden; da aber ohnedies von 10 zu 10 Jahren eine Volkszählung stattfindet und auch sonst Mittel geboten sind, die Bewohnerzahl eines

Hauses zu konstatiren und es hiebei niemals auf eine ganz vollständige Genauigkeit ankommen wird, ist kein Grund zur Besorgniß vorhanden, daß hieraus irgend eine erhebliche Schwierigkeit entsteht, deren Beseitigung bei der Detailberathung nicht möglich sein sollte.

Ebenso dürfte gegen die vorgeschlagenen prinzipiellen Bestimmungen für die Wasserabgabe an Industrielle und für öffentliche Zwecke nichts einzuwenden sein.

Wesentlich differiren aber die Anschauungen darüber, inwiefern die Wasserabnahme für die Haushaltungen dem Ermessen eines jeden einzelnen Hauseigenthümers überlassen werden soll, ob und welche Zwangsmaßregeln anzuwenden wären und ob diese Wasserabgabe, soweit selbe den normalen Bedarf betrifft, gegen oder ohne besondere Vergütung zu geschehen habe.

Es dürfte sonach noch zu erörtern sein, welche Mittel der Gemeinde zur Verfügung stehen, um die Wasserleitung zwangsweise einzuführen und welcher Erfolg von der Anwendung derselben zu erwarten ist.

Die Verpflichtung zur Fürsorge für den Bedarf an Wasser in den Häusern Wiens ist durch §. 10 des (die Feuerlöschordnung für Wien enthaltenden) Patentens vom 31. Dezember 1817 (kundgemacht von der niederösterreich. Regierung am 22. April 1818) und durch §. 29 der Wiener Bauordnung (Landesgesetz vom 2. Dezember 1868, L. G. und B. Bl. XVI, Nr. 24) normirt.

Im §. 10 der Feuerlösch-Ordnung wird zur Gewinnung eines hinreichenden Wasservorrathes für die Löschung der Feuerbrünste verordnet, daß ein jedes Gebäude ohne Ausnahme mit einem guten und wasserergiebigen Brunnen zu versehen sei und daß bei Erbauung eines neuen Hauses die obrigkeitliche Baubewilligung nur unter der Bedingung, einen eigenen Brunnen zu graben und denselben im guten und wasserergiebigen Stande zu erhalten, ertheilt werden soll.

Dieser Paragraph enthält sonach ein für alle Gebäude ohne Ausnahme, somit für alte und neue Gebäude gültige Bestimmung und für Neubauten die spezielle Anordnung, daß die Herstellung eines eigenen Brunnen als eine Bedingung des Baukonsenses zu behandeln sei.

Die Bestimmung, daß jedes neue Gebäude mit einem eigenen Brunnen zu versehen ist, erscheint sodann in jeder der seither erschienenen Bauordnungen für Wien und es ist bemerkenswerth, daß die nun allerdings nicht mehr gültige Bauordnung vom Jahre 1829 (Zirk. der n. ö. Landesregierung vom 13. Dezember 1829) und die Bauordnung vom 23. September 1859, R. G. Bl., Nr. 176, auch für jene Fälle vorgedacht hatten, wo die Herstellung eines Hausbrunnens wegen Mangels eines unterirdischen Wassergusses nicht möglich wäre.

Namentlich vorsügte die Bauordnung vom Jahre 1859 im §. 33, daß in jedem neuen Gebäude für den Bedarf an gesundem Trinkwasser mittelst Anbringung eines eigenen Brunnen oder mittelst Wasserleitung gesorgt werden muß.

Die gegenwärtig in Wirksamkeit bestehende Bauordnung enthält endlich im §. 39 die Bestimmung, daß in jedem neuen Wohngebäude für den Bedarf an gesundem Trinkwasser gesorgt werde.

Nach dem Wortlaute dieser gesetzlichen Bestimmungen, namentlich in Folge des noch gültigen Feuerlöschpatentes vom Jahre 1817 und der nunmehr wirksamen Bauordnung vom Jahre 1868 kann, strenge genommen, für keines der in Wien bestehenden Häuser die Befreiung von der Fürsorge für einen eigenen Wasservorrath geltend gemacht werden und es ist diese Beschaffung eines eigenen Wasservorrathes unzweifelhaft eine Verpflichtung eines jeden Hauseigenthümers.

Diese Vorschriften konnten aber nicht immer mit voller Strenge zur Durchführung gebracht werden.

Dieselben sind zwar zufolge des Gemeinderathsbeschlusses vom 29. Jänner 1864, Z. 6741, mit der Kundmachung des Magistrates vom 31. März 1864, Z. 122628, mit dem Bedeuten in Erinnerung gebracht worden, daß in der inneren Stadt das Stadtbauamt unter Intervention der Herren Gemeinderathsausschüsse und in den übrigen Wiener Gemeindebezirken der Herr Bezirksvorsteher vierteljährig sämtliche Häuser hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Herstellung, sowie Instandhaltung der Brunnen und Abzweigungen der Wasserleitungen zu inspiziren haben und in den Fällen der Außerachtlassung der erwähnten Vorschriften unnach-

sichtlich mit der gesetzlichen Strenge vorgegangen werden wird.

An vielen Punkten wären aber die Kosten eines gegrabenen Brunnens theils wegen der außerordentlichen Tiefenlage des Wasserzufflusses, theils wegen Unzulänglichkeit desselben oder wegen der bereits konstatarnten sanitätswidrigen Beschaffenheit des Wassers außer allem Verhältnisse mit dem zu erwartenden Erfolge und es mußte daher in solchen Fällen, namentlich sobald die Kaiser Ferdinands-Wasserleitung kein Wasser mehr verfügbar hatte, von Seite der Exekutive sich darauf beschränkt werden, zu derlei Herstellungen unter Ausrechthaltung der Verpflichtung eine Frist bis zu jenem Zeitpunkte zuzugestehen, wo eine solche Wasserbeschaffung mittelst Abzweigung von einer ausreichenden Wasserleitung möglich sein wird.

Nach der Herstellung der Hochquellenleitung haben alle diese Rücksichten zu entfallen und es können sodann die gesetzlichen Bestimmungen ungehindert zur Anwendung gebracht werden.

Für jene Gebäude, welche ganz neu hergestellt oder umgebaut werden oder wesentliche Zubauten erhalten, wird die Bauordnung, da der Magistrat den Bau- und Benützungskonsens erteilt und in Uebertretungsfällen das Strafrecht übt, gewiß die nöthigen Zwangsmittel an die Hand geben.

Für Häuser, welche aber schon der Benützung übergeben sind, und wo entweder gar kein Brunnen besteht, weil die Herstellung eines solchen aus den obenerwähnten Gründen nicht möglich ist, oder wo zwar ein Brunnen besteht, der Magistrat jedoch als Lokalsanitätsbehörde in der Lage ist, die Benützung desselben aus sanitären Gründen zu verbieten, wird die kaiserliche Verordnung vom 20. April 1854 Rg. Bl. Nr. 96 über die Exekutiv- und Strafgewalt der politischen und Polizeibehörden gleichfalls Zwangsmittel bieten.

Gewiß wird es aber noch manche Häuser geben, welche gesundes Brunnenwasser in genügender Menge besitzen und wo daher in Bezug auf den Wasserbedarf keinerlei Uebertretung einer feuer- oder bau- oder sanitätpolizeilichen gesetzlichen Bestimmung nachweisbar ist und da sich die Exekutiven nur innerhalb der Grenzen der Gesetze bewegen kann und Anordnungen und Verbote, welche diese

Grenze überschreiten, unzulässig sind, werden den Hauseigenthümern gegenüber in solchen Fällen die bestehenden Vorschriften gar keine Anhaltspunkte zu einem zwangsweisen Vorgehen bieten. In solchen Fällen könnte man nur dann einschreiten, wenn ein neues Gesetz und zwar ein Landesgesetz erlassen würde.

Die Gemeinde ist sonach in der Lage, bei allen jenen Häusern, welche nicht Wasser in einer dem Bedarfe genügenden Menge haben und Mangel an guten Trinkwasser leiden, zur entsprechenden Wasserbeschaffung die Anordnung zu treffen und so indirekt zur Abnahme von Wasser aus der Hochquellenleitung zu zwingen.

Einen direkten Zwang zur Abnahme von Wasser aus der genannten Leitung kann dieselbe, ohne eine eigene gesetzliche Bestimmung nicht ausüben und ist daher auch noch weniger in der Lage, zur Führung der Leitung in die Stockwerke zu verhalten, da auch hiezu eine gesetzliche Bestimmung, wie selbe dormalen nicht besteht, nothwendig wäre.

Was aber die Ausmittlung des vom Gesetze vorgeschriebenen Wasserbedarfes betrifft, so ist die Gemeinde wieder allerdings hiezu berechtigt.

Ob die Ergiebigkeit eines Brunnens in einem oder dem anderen Hause für den Bedarf genügt oder ob etwa ein zweiter oder ein dritter Brunnen hergestellt werden muß, um dem Sinne der allgemein gehaltenen gesetzlichen Bestimmung zu genügen, hatte bisher noch immer die Kommune bestimmt.

Die Exekutive hat ja eben die Aufgabe, innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen den verschiedenen besonderen Verhältnissen Rechnung zu tragen.

Die Gemeinde dürfte daher ohne weiteres kompetent sein, den Minimalbedarf an Wasser für Haushaltungen auf $\frac{1}{10}$ Eimer per Kopf und Tag plus 20% festzustellen, da dieß für 100 Bewohner nicht mehr als $60 + 12 = 72$ Eimer beträgt und keineswegs zu hoch gegriffen ist.

Der in dieser Beziehung vorgeschlagenen neuen Modalität der Wasserabgabe stünde daher kein gesetzliches Hinderniß im Wege.

Von den der Kommune in Bezug auf die Wasserbeschaffung zustehenden zwingenden Maßregeln, darf man sich jedoch nach dem Trachten

des gefertigten Referenten, keinen sehr raschen Erfolg versprechen.

Als der Magistrat vor etwa einem Decennium die zur Herstellung der damals an vielen Häusern noch fehlenden Dachrinnen eine zwingende Einflussnahme unternommen hatte und es handelte sich damals nicht um viele tausende, sondern nur um einige hundert solche Objekte, zeigte es sich ganz besonders, wie sehr sich bei aller Energie und ununterbrochener Evidenzhaltung die Abwicklung einer solchen Angelegenheit hingiebt; denn es sind Jahre vergangen, bis der betreffende Akt endlich einmal abgethan war.

Nicht wenig Häuser sind stark verschuldet oder werfen auch sonst den Eigenthümern, besonders, wenn deren mehrere sind und das Objekt klein oder sehr belastet ist, bisweilen eine sehr geringe, oft für den Lebensunterhalt kaum genügende Rente ab. Auch kommt es vor, daß die Eigenthümer nicht in Wien sind und der Administrator für so außergewöhnliche Fälle keine ausreichende Vollmacht besitzt, oder es sind Pflegebefohlene betheiligt, oder der Eigenthümer fällt in Konkurs, oder geht mit Tod ab, oder es wird geltend gemacht, daß das Haus schon in wenigen Wochen demolirt wird und zum Umbau gelangt zc.

Allerdings wurde damals mit Bezug auf die obenzitierte kaiserl. Verordnung vom Jahre 1854 nicht bloß mit Strafe, sondern auch mit der Herstellung von Amtswegen auf Gefahr und Kosten der säumigen Eigenthümer gedroht; so viel jedoch dem Gefertigten bekannt ist, ist von diesem Zwangsmittel damals nicht ein einziges Mal Gebrauch gemacht worden.

Die Herstellung auf Gefahr und Kosten des Säumigen kann nach dem Erachten des Gefertigten zu Folge §. 5 der zitierten kaiserl. Verordnung nur bezüglich jener Leistungen angewendet werden, wo diese Leistung durch das Gesetz, durch die Anordnung einer politischen Behörde, oder durch einen von der kompetenten politischen Behörde genehmigten Gemeinde-Beschluß auferlegt wird, wie dieß z. B. bei der kumulativen Kanalräumung der Fall ist, welche von der k. k. nied. österr. Statthalterei als politische Oberbehörde angeordnet worden ist.

So lange nur die entsprechende Wasserbeschaffung überhaupt, nicht aber speziell aus der Wasserleitung gesetzlich angeordnet ist, oder

wenn nicht etwa die k. k. nied. österr. Statthalterei eine solche in das Interesse der Gesamtbevölkerung wesentlich eingreifende Maßregel, resp. den dießfalls etwa gefaßten Gemeinde-Beschluß genehmigt, fehlt es nach der Meinung des Referenten, da in der fraglichen Angelegenheit der Magistrat als politische Behörde identisch mit der Gemeinde ist, an der Berechtigung, eine Abzweigung der Wasserleitung zwangsweise auf Gefahr und Kosten des Hauseigenthümers herzustellen.

Würde aber auch diese Anschauung nicht richtig befunden werden, so hält doch Referent dafür, daß der Gemeinde zur Einbringung der Kosten wohl die administrative Mobilien-Exekution zustände, eine Real-Exekution aber nur auf dem auch jedem anderen Gläubiger offenen Wege zulässig wäre.

Falls diese Auffassung richtig ist, könnte die Gemeinde bei schwer belasteten Realitäten leicht in Verluste gerathen und wäre daher eine solche Maßregel, abgesehen von den sonstigen Mischlichkeiten, nur mit Vorsicht anzuwenden, wenn dieselbe auch entgegen der Ansicht des Gefertigten wirklich zulässig wäre.

Referent würde aber einen so weit gehenden Gebrauch der Exekutiv-Gewalt bei der Wasserleitung ohne ein eigenes Gesetz, welches die Kommune klar und deutlich ermächtigt, nicht empfehlen und es wäre sodann die Exekutive nur auf die, allerdings nicht zu unterschätzende Wirksamkeit der Geldbußen angewiesen. Sollte aber ein eigenes Gesetz zur Erlangung einer directen Zwangsgewalt angestrebt werden, wie dieß von der städtischen Buchhaltung angeregt wird, so ist einerseits anzunehmen, daß bei der Berathung eines solchen Gesetzes mehr das sanitätspolizeiliche Moment, wie die Rentabilität der Leitung maßgebend sein wird und andererseits dürfte nicht außer Acht zu lassen sein, daß in demselben Maße, als der Kommune besondere Rechte eingeräumt würden, auch die Forderungen an die Wasserleitung schärfer hervortreten würden.

Gewiß ist es zweckmäßig und wünschenswerth, daß die Kommune in der Administration der Wasserleitung vollkommen freie Hand behält, wie es wohl dann der Fall ist, wenn das Wasser durch freies Uebereinkommen auf Grund eines Lieferungsvertrages abgegeben

wird und sich die Kommune bei dem Vertragsabschluss die Möglichkeit der Modifikation der Bedingungen vorbehält, und sich überhaupt gegen Alles dasjenige schützt, wodurch die Kommune selbst in eine mehr oder weniger mißliche Zwangslage gebracht werden könnte.

Ist einmal die Anwendung eines direkten Zwanges zugestanden, darf sich sodann der Hauseigentümer nur mehr aus der Wasserleitung den Bedarf an Haushaltungswasser decken, so verliert die Leistung an die Wasserleitung, (wenn eine solche überhaupt bedungen wird) die Eigenschaft einer freiwillig übernommenen Vergütung, und nimmt die Natur einer Abgabe an, mit allen daraus hervorgehenden Konsequenzen, worunter sicherlich auch diejenige wäre, daß die Kommune sodann nicht mehr vollkommen freie Hand der Verwaltung behält, und nicht mehr nach Belieben den Wasserzins reguliren, und den Wasserbezug reduzieren könnte, wie es z. B. bei der Kaiser-Ferdinands-Leitung jenen Perzipienten gegenüber der Fall ist, welche kein bleibendes, sondern nur ein kündbares Wasserbezugsgrecht haben, welches im Nothfalle auch ganz zurückgenommen werden kann, wie es gegenwärtig auch wirklich wird geschehen müssen.

Referent ist daher der Ansicht, daß eine obligatorische Einführung der Hochquellenleitung erst dann angestrebt werden sollte, wenn es sich in der That herausstellt, daß es auf eine andere Weise nicht möglich ist, der neuen Leitung allgemein Eingang zu verschaffen.

Die Wirksamkeit der schon nach den dargestellten bestehenden Normen in Bezug auf die Wasserleitung indirekt bestehenden Exekutiv-Gewalt wird übrigens unzweifelhaft wesentlich davon abhängen, welche Erleichterungen den Perzipienten zugestanden werden, und namentlich ob das Wasser für den normalen Haushaltungsbedarf mit oder ohne besondere Vergütung oder wie man zu sagen pflegt, entgeltlich oder unentgeltlich abgegeben wird.

Die städtische Buchhaltung erklärt, daß der Stand der städtischen Finanzen unabweisklich erfordere, daß auch das Wasser für den vorgeschlagenen normalen Haushaltungsbedarf nur gegen besonderes Entgelt abgegeben werde, und berechnet, daß im gegentheiligen Falle für diesen Bedarf bei Annahme einer 6% Rente aus dem Anlagekapitale, da der voraussetz-

liche Bedarf 500.000 Eimer beträgt, ein durch Umlage zu deckender Ausfall von 600.000 fl., und mit den Betriebskosten ein Gesamtausfall von 675.000 fl. entstände und diezu eine Umlage von $1\frac{1}{2}$ Zinskreuzern erforderlich wäre.

Unter Einem beantragt jedoch die städt. Buchhaltung, den Wasserzins für den normalen Haushaltungsbedarf nicht mit 6%, sondern nur mit 3%, jenen für öffentliche Zwecke mit 4% und dagegen jenen für Industrielle mit 10% zu rechnen.

Der geringere Preis für das notwendige Haushaltungswasser ist damit begründet, daß es sich ja eben bei dem normalen Haushaltungsbedarf um die thunlichste Förderung eines allgemeinen sanitären Interesses handelt.

Wird dieser Vorschlag acceptirt, so werden der Kommune aus dem an den normalen Bedarf der Haushaltungen abgegebenen Wasser im günstigsten Falle per Jahr 300.000 fl. und mit den Betriebskosten 375.000 fl. zukommen, Referent ist demnach der Meinung, daß der eventuelle Ausfall auf der gleichen Basis, daher ebenfalls nur mit 375.000 fl., nicht aber mit 675.000 fl. berechnet werden sollte, und die zur Deckung erforderliche Umlage käme sodann nicht $1\frac{1}{2}$, sondern nur Einem Zinskreuzer gleich.

Ueberhaupt wird die 6%ige Rente per 1,200.000 fl. aus dem Anlagekapital per 20,000.000 fl. bei Annahme des Vorschlages der städt. Buchhaltung ohnedieß nur annäherungsweise erreicht werden,

da 500.000 Eimer Haushaltungswasser à 3% nur 300.000 fl.
 ferner 250.000 Eimer des Wassers für Industrielle à 10% . . . 500.000 fl.
 und 250.000 Eimer für öffentliche Zwecke à 4% 200.000 fl.

sonach die Gesammtmenge von 1,000.000 Eimer 1,000.000 fl.
 somit, wenn die Vertheilung richtig ist, um 200.000 fl. weniger ergeben würden, und hiebei noch überdieß 1000 Kubikfuß Wasser den Industriellen höher als auf 3 fl., nämlich auf 3 fl. 29 kr. zu stehen kommen würden.

Es ist nicht die Aufgabe des gefertigten Referenten, den Kalkül festzustellen, es wird dieß seinerzeit bei den Detailberathungen geschehen, es erschien aber dem Referenten diese Bemerk-

fung aus dem Grunde nothwendig, weil es bei der Erwägung des für und wider die entgeltliche Abgabe der Bedarfs für den normalen Haushaltungsbedarf vorgebrachten Umstände nicht gleichgiltig ist, ob der eventuell entstehende Abgang per Jahr 675.000 fl. oder nur 375.000 fl. beträgt.

Gegen die bezügliche sogenannte unentgeltliche Wasserabgabe wird insbesondere noch geltend gemacht, daß sehr Viele die zur Deckung des erwähnten Ausfalles nothwendige allgemeine Umlage zahlen müßten, bevor sie in den Bezug von Wasser kämen und dieß ein Unrecht wäre; daß ferner Geschäftsinhaber, welche nicht bloß für die Wohnung, sondern auch für das Geschäftslokal Miethzins zahlen, bei der dießfälligen Erhöhung der Zinskreuzer zu sehr in's Mitleid gezogen würden und die Ausscheidung irgend einer Quote nicht möglich sei, daß die Besitzer kostspieliger Wohnungen einen zu hohen Wasserzins zu zahlen hätten, und daß sodann die Entschädigung per 780.000 fl. jener Bezipienten der Kaiser Ferdinandsleitung, welche das bleibende Wasserbezugsrecht erworben haben, den Konto der Hochquellenleitung nicht unbeträchtlich belasten würde.

Diese Einwendungen beruhen allerdings auf Wahrheit, was aber die ungleiche Belastung durch eine allgemeine Umlage betrifft, so sind dieselben seinerzeit auch gegen die Schulkreuzer erhoben und nicht als stichhältig erkannt worden.

Die Gesetzgebung ging vielmehr von dem Grundsatz aus, daß der Nutzen der öffentlichen Schulen ein allgemeiner sei, der Gesamtheit zu Gute komme und daher auch Jenen, welche von denselben keinen unmittelbaren Gebrauch machen, und machte gleichfalls keine Ausnahmen zu Gunsten der Besitzer von Geschäftslokalen oder kostspieligen Wohnungen.

Gegen die bezeichnete Wasserabgabe ohne besondere Vergütung seitens der Hauseigentümer, und Deckung der Kosten durch eine Erhöhung der Zinskreuzer läßt sich endlich noch einwenden, daß die bezügliche Wasserbeschaffung dem Gesetze zufolge dem Hauseigentümer obliegt, derselbe sodann von dieser Verpflichtung enthoben und diese durch die Umlage den Miethern auferlegt würde.

Die Erfahrung zeigt aber, daß die Kosten einer solchen Wasserbeschaffung aus der Wasserleitung wenigstens in Wien mit wenigen Ausnahmen niemals die Hauseigentümer, sondern

immer die Miethparteien zahlen und nur zu häufig kommt es vor, daß der Hauseigentümer bei weitem mehr als die Selbstkosten den Mietbern auferlegt und die Wasserleitung benützt, um für sich auf Kosten der Miether einen besonderen Vortheil zu erzielen.

Ein gesetzliches Mittel, diesem Vorgange namentlich in dem Falle entgegenzutreten, wenn derselbe durch eine Zinssteigerung maskirt ist, ist dem gefertigten Referenten nicht bekannt.

Will aber der Hauseigentümer durch Zinssteigerung auch nur die ihm selbst erwachsenden Wasserzins-Auslagen decken, so muß derselbe auch die von der höheren Mietzinsquote entfallende Abgabenquote in Rechnung bringen, und selbst in diesem Falle zahlt daher der Miether einen um viele Prozente zu hohen Wasserpreis.

Die erwähnte Einwendung ist daher nur scheinbar richtig und es entwickelt sich aus derselben bei näherer Betrachtung vielmehr ein sehr gewichtiges Motiv für die unentgeltliche Wasserabgabe, da sodann die Bevölkerung gegen derlei übermäßige Belastungen seitens der Hauseigentümer geschützt ist und nur mehr jene Kosten zu tragen hat, welche die Anlage und der Betrieb der Wasserleitung effektive verursachen.

Für die unentgeltliche Wasserabgabe spricht ferner der Umstand, daß die Administration ungemein vereinfacht wäre, indem schon bei der Buchführung zirka 11.000 Konten weniger sein würden, die Hereinbringung der Kosten, wenn die Form der Umlage gewählt wird, erleichtert und um viel mehr gesichert ist, alljährlich eine große Zahl von Verhandlungen erspart würden, und einer neuerlichen beträchtlichen Geschäftsvermehrung vorgebeugt wäre.

Ganz besonders fällt aber endlich noch in das Gewicht, daß dem Baue der Hochquellenleitung, welcher nur mit so großen Opfern zur Ausführung gebracht wurde, der allseitig gewürdigte Gedanke zu Grunde liegt, die sanitären Verhältnisse unserer Stadt zu heben, den in dieser Beziehung seit Jahren schwer empfundenen Uebelständen abzuheben und namentlich das bisher entbehrte gesunde Trinkwasser in jedem Wohnhause in der kürzesten Zeit im reichlichen Maße zu bieten.

Dieser so wichtige Zweck wird sich rasch erfüllen, wenn für den normalen Haushaltungs-

bedarf an Wasser kein besonderes Entgelt gefordert wird, im gegentheiligen Falle wird mindestens ein Dezennium vergehen, bis die Hochquellenleitung allgemein Eingang findet und inzwischen wird der mit so großen Opfern gewonnene Wasserreichtum nutzlos bleiben und seiner gemeinnützigen Bestimmung entzogen sein.

Nach Erwägung der einander gegenüber stehenden Motive ist die Entscheidung davon abhängig, ob es in der That eine unabweißliche Nothwendigkeit ist, für den städtischen Haushalt ohne Erhöhung der allgemeinen Umlage, somit durch eine Spezial-Einnahme, das ist durch ein eigenes besonderes Entgelt ein Erträgniß von zirka jährlicher 375.000 fl. selbst dann zu verschaffen, wenn hierdurch der sanitäre Zweck der Hochquellenleitung weniger rasch zur Entwicklung gelangt und die gemeinnützige Absicht, jedem Einzelnen aus der Bevölkerung, somit der gesammten Einwohnerschaft Wiens, das zum Haushaltungsbedarfe unentbehrliche Wasser so billig als möglich zu beschaffen, in der Ausführung erschwert werden sollte.

Referent sieht sich zu seinem Bedauern durch die von der städtischen Buchhaltung geschilderten städtischen finanziellen Verhältnisse genöthigt, für die Nothwendigkeit der Erhöhung der Spezial-Einnahmen der Kommune, d. i. für die entgeltliche Wasserabgabe einzutreten und hält bei dieser durch die städtische Buchhaltung konstatirten Sachlage dafür, daß es immerhin noch mißlicher wäre, für einen Wasserbezug aus der Hochquellenleitung, welcher nun bei der Betriebseröffnung dem Anscheine nach unentgeltlich gegeben würde, erst in der Folge, wenn etwa die Erhöhung der allgemeinen Umlagen auf Schwierigkeiten kommen würden, ein besonderes Entgelt zu verlangen.

Bezüglich der Herstellung der Abzweigungen und Wassermesser schließt sich der Befertigte ebenfalls den im wesentlichen mit dem Vorschlage des Herrn Ober-Ingenieur M i h a t s c h übereinstimmenden Antezügen der städtischen Buchhaltung an, jedoch mit der Modifikation, daß auch für jene Auslagen, welche bei der Besorgung der Abzweigung und des Wassermessers vorschußweise bestritten werden, wegen der Höhe der Gesammtsumme, welche hier in Frage steht,

eine Verzinsung, sowie bei den zu bewilligenden Vorschüssen bedungen und wegen des so häufig vorkommenden Besitzwechsels derlei Herstellungen für die Hauseigenthümer, und derlei Vorschüsse nur gegen entsprechende Sicherstellung bewilligt werden dürften.

Was endlich die Frage einer eigenen technischen Behörde betrifft, so ist Referent derselben Ansicht wie die städtische Buchhaltung und das Stadtbauamt und kann nur hinzufügen, daß nach den bei der Kaiser Ferdinandsleitung gemachten Wahrnehmungen nicht angerathen werden könnte, auch solche Geschäfte, welche bisher der Zentral-Verwaltung, dem Magistrate übertragen waren, einem nach einer ganz anderen Richtung sachgebildeten technischen Amte zu überlassen.

Auf die Verhältnisse der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung übergehend ist zu bemerken, daß dieselben schon vom Stadtbauamte, soweit selbe hier in Frage gekommen, erörtert worden sind und nur noch hinzuzufügen wäre, daß bei Auflassung dieser Wasserleitung durch Einbeziehung des Rohrnetzes derselben in jenes der Hochquellenleitung, was übrigens dem Vernehmen nach schon geschehen ist, allerdings, wenn auch nur aus Mangel der Kenntniß über die wirkliche Beschaffenheit des Wassers oder aus Böswilligkeit die Einwendung gemacht werden könnte, jedoch immer nur von jenen, welche das bleibende Bezugsrecht besitzen, daß sie das Recht haben, Wasser der Kaiser Ferdinandsleitung d. i. ein Wasser eigener Qualität zu fordern.

Bei gehöriger Aufklärung werden aber solche Einwendungen, welche nach dem Erachten des Referenten allerdings geltend gemacht werden könnten, gewiß zurückgenommen werden, und sollten Einzelne dennoch auf ihrer thatsächlich nicht gerechtfertigten Forderung beharren, so wird es sicherlich möglich sein, gegen solche Widerspännstige ein Expropriations-Erkenntniß zu erwirken, da nicht zugegeben werden kann, daß einige wenige Individuen aus Muthwillen oder Böswilligkeit das allgemeine Beste (§. 365 a. b. G. V.) dadurch beeinträchtigen, daß sie ein Unternehmen in seiner Wirksamkeit hemmen, dessen gemeinnütziger Zweck von der hohen Staatsverwaltung durch wiederholte, weit wichtigere Interessen betreffende Expropriations-Erkenntnisse eklatant anerkannt worden ist.

Referent stellt sonach folgende Anträge:

I. Für den Haushaltungs-Bedarf:

- a) Anzuerkennen, daß es zweckmäßig sei, wenn das Wasser aus den konstant gespeisten Zuleitungsrohren ohne kontinuierlichen Zulauf unmittelbar (direkt) nach Bedarf abgenommen werde.
- b) Ein eigenes zu einem direkten Zwange bezüglich der Wasserabnahme ermächtigendes Gesetz nicht anzustreben und das Wasser auf Grund von Lieferungsverträgen abzugeben, ohne sich des Dispositionsrechtes für die Folge ganz zu entäußern, oder sich dasselbe zu sehr zu beschränken.
- c) In kein Haus weniger als $\frac{1}{10}$ Eimer + 20% per Kopf und Tag abzugeben und hierbei zu bestimmen, daß, wenn sich nach diesem Maßstabe weniger als 25 Eimer (Minimal-Quantum bei der Kaiser-Ferdinands-Leitung) für ein oder das andere Haus ergeben würde, die Minimal-Abgabe für solch ein Haus auf 25 Eimer per Tag zu fixiren.
Das Minimum, wie das Stadtbauamt vorschlägt, auf 50 Eimer festsetzen, würde den ganzen Calcul ändern, da 50 Eimer dem normalen Bedarfe von 85 Personen entspricht, die Zahl der Häuser mit nur 85 Personen ziemlich groß ist und sodann für den Haushaltsbedarf eine größere Eimerzahl gerechnet werden müßte.
- d) Von den bereits gesetzlich erlaubten indirecten Zwangsmitteln zur Förderung der Wasserabgabe aus sanitären Gründen den vollsten Gebrauch zu machen, zu diesem Zwecke nach Erforderniß kommissionelle Revisionen anzuordnen und noch weiters zur Förderung der neuen Leitung die nicht monumentalen öffentlichen Brunnen successive aufzulassen.
- e) Das Wasser nur gegen Entgelt abzugeben.
- f) Wie hoch der Wasserpreis festgesetzt werden kann und soll, wenn einerseits der sanitäre Zweck der Leitung berücksichtigt und die Perzipienten zur Abnahme des Wassers ermuntert werden sollen, und andererseits das finanzielle Interesse des städtischen Haushaltes zu wahren ist, ist nach dem Erachten des Gefertigten von der städtischen Buchhaltung auszumitteln.

Die städtische Buchhaltung hat allerdings in Folge der erhaltenen Aufklärung, daß nur auf Eine Million Eimer und nicht auf 1.500.000 Eimer zu rechnen ist, den Eimerpreis neu berechnet, aber keine Aenderung in ihren Schlußanträgen vorgenommen, beantragt noch immer 3% vom Anlagekapitale für den Haushaltbedarf, 10% für Industrielle und 4% für öffentliche Zwecke zu berechnen und hat dagegen keine Einwendung erhoben, daß die Ueberschreitung des normirten Haushaltsbedarfs mit 10% dem Perzipienten aufgerechnet werde.

Die Buchhaltung basirt aber diese Berechnung darauf, daß die Wasserleitung obligatorisch eingeführt wird.

Für den Fall der Abgabe des Wassers für den Haushaltsbedarf ohne direkten Zwang auf Grund von Lieferungsverträgen liegt nun eigentlich gar kein Calcul vor und es differiren vielmehr die ganzen Berechnungen der städtischen Buchhaltung und des Bauamtes so wesentlich, daß es an der für die Ausmittlung des Wasserzinses nöthigen klaren Uebersicht fehlt.

Vor Allem müßte auch das quantitative Verhältniß der für die industriellen und öffentlichen Zwecke noch übrig bleibenden 500.000 Eimer genauer fixirt werden, um zu wissen, wie viel für den einen oder den anderen Zweck voraussichtlich wirklich in Anspruch genommen werden wird, da es von diesem Verhältnisse abhängt, ob es ohne Schädigung der so sehr bedrängten städtischen Finanzen in der That möglich ist, für den Haushaltsbedarf z. B. 3% oder 4% zu rechnen, wenn für industrielle Zwecke etwa 10% oder 9% und für öffentliche Zwecke 4% oder 5% gerechnet wird.

Bei der definitiven Preisbestimmung wird aber auch zu berücksichtigen sein, ob sich der Einheitspreis für den einen oder anderen der bezeichneten verschiedenen Zwecke nicht als zu hoch herausstellt, da sonst die Förderung des Zweckes der Wasserleitung nach der einen oder anderen Richtung beeinträchtigt wäre, die differirenden Interessen im Großen und Ganzen ausgeglichen werden sollen und bei jedem einzelnen Momente das Ganze im Auge zu behalten ist.

Bei der Preisbestimmung für den Haushaltsbedarf muß aber noch ein anderer Umstand in Betracht gezogen werden.

Das für den gewöhnlichen Bedarf angenommene Quantum von $\frac{1}{10}$ Eimer + 20% per Kopf und Tag ist gewiß nicht zu reichlich bemessen, da z. B. auf ein Haus mit 100 Bewohnern nicht mehr als 72 Eimer entfallen.

Viele Hauseigentümer werden daher mehr als dieses Minimal-Quantum abnehmen und somit auch für den außergewöhnlichen Bedarf kontrahiren wollen.

Würde man für das ganze zum Haus-haltungsbedarf kontrahirte Quantum einen unter 6% stehenden Preis normiren, so würde das der ganzen Berechnung zu Grunde gelegte quantitative Verhältniß alterirt und die Leitung finanziell geschädigt.

Setzt man dagegen den Preis für den normalen Bedarf weit unter 6%, etwa mit 3% oder 4% und dafür den Preis für den außergewöhnlichen Bedarf, weit über 6%, etwa auf 10%, welcher Preis bezüglich der Haus-haltungen eigentlich als Strafe für die Verschwendung des Wassers gedacht ist, so wird in solch' einem Falle der gesammte kontraktliche Bezug des Haus-haltungswassers sehr wahrscheinlich um Vieles höher zu stehen kommen, wie dormalen bei der Kaiser-Ferdinands-Leitung.

Es wäre daher allerdings wünschenswerth, wenn bei Belassung des Preisansages von 3% oder 4% für den normalen Bedarf erst das verschwendete Wasser mit 10%, der kontraktliche außergewöhnliche Bedarf aber nicht höher als etwa mit 6% gerechnet würde.

Dies wird aber finanziell nicht zulässig sein, und es wären die verschiedenen Prozentansätze für einen und denselben Bedarf in der Praxis misslich.

Referent hat bereits oben erwähnt, daß er keine Verantwortung für den Calcul übernimmt und ist der Meinung, daß eine neue Ausmittlung der Selbstkosten des Wassers stattfinden, und in die Vertheilung des Gesamtquantums von 1 Million nach den sub. I bis III aufgeführten Zwecken genauer eingegangen werden müßte, wenn im Uebrigen den verschiedenen Verhältnissen Rechnung getragen werden sollte.

Indessen dürfte daran festzuhalten sein, daß das Wasser für den normalen Bedarf, wenn dasselbe, wie bereits erwiesen ist, nicht unentgeltlich abgegeben werden kann, wenigstens so billig wie möglich zu berechnen wäre.

Referent nimmt wenigstens darauf Rücksicht, daß bei nicht obligatorischer Einführung die im Schlußantrage der städtischen Buchhaltung enthaltenen Ansätze alterirt werden und stellt sonach in der Voraussetzung, daß im Uebrigen der Calcul richtig ist, den Antrag, den Preis für den normalen Haushaltbedarf mit 4% festzustellen, den dieses normale Quantum übersteigenden außergewöhnlichen Bedarf, sowie den weiteren Mehrverbrauch zu dem viel höheren Preise anzurechnen, wie sich derselbe für Industrielle ergibt (das ist etwa 10%) und den Preisansatz von 10% jedenfalls für das durch Verschwendung verbrauchte Wasser beizubehalten.

g) Zu diesem Zwecke wäre bei jedem Hause ein Control-Apparat anzubringen, wenn nicht monatlich, so doch vierteljährig zu kontroliren und ganzjährig abzurechnen.

h) Den Hauseigentümern sei die erste Herstellung der Leitung vom Hauptrohre bis in den Hofraum, sowie die Beistellung des Wassermessers über Ansuchen im Interesse der Förderung der Leitung und zum Zwecke der billigeren und solidesten Ausführung gegen Rückersatz der Kosten von der Kommune zu besorgen, und den unbemittelten Hausbesitzern nicht nur die Rückzahlung derselben in à 5% verzinslichen Raten gegen entsprechende Sicherstellung zu bewilligen, sondern denselben zur Herstellung der Leitung in die Stockwerke gegen eine solche Sicherstellung Vorschüsse mit 5%iger Verzinsung zu geben.

Die hiemit beantragte Besorgung auf Kosten der Hauseigentümer, wird auch von der städtischen Buchhaltung und Herrn Ober-Ingenieur Mihatsch befürwortet, Herr Ober-Ingenieur Junker geht aber in seinem Gutachten noch weiter, und trat dem Vorschlage der löblichen Wasser-versorgungs-Kommission bei, vornach die Abzweigung bis in den Hofraum und der Wassermesser von der Kommune bestritten werden solle.

Da dieser letztere Vorschlag aus finanziellen Gründen als zu weit gehend, nicht zur Annahme empfohlen werden könnte, hielt Referent dafür, denn doch die soeben angetragene Besorgung (zu den *en gros* Preisen) und Bewilligung von Raten und

Vorschüssen mit nur 5%ger Verzinsung in Vorschlag bringen zu sollen.

- 1) Feuerwechsel sollen über Verlangen auf Kosten der Partei separat beigelegt werden, dieselben dürfen jedoch nur bei Feuergefährlicher Anwendung finden und werden mit Plombirung geschlossen.

II. Die Wasserabgabe an Industrielle wäre bloß mittelst eines Wassermessers gestattet, daselbst ist ein entsprechendes Reservoir anzubringen, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen Schwimmerhahnes abgesperrt wird.

Die Bezahlung erfolgt per 1000 Kub.-Fuß abgegebenen Wassers; die Erhebung des gelieferten Quantum findet jeden Monat statt, und die Bezahlung hiefür ist entweder per Monat oder per Quartal zu leisten.

Für Industrielle wäre der Wasserpreis nach einem 10% Zins vom Anlagekapitale, so wie es die städtische Buchhaltung vorgeschlagen hat, zu berechnen, da hiebei allerdings 1000 Kub.-Fuß höher zu stehen kommen, wie auf 3 fl., nämlich auf 3 fl. 29 kr. bei 9%ger Berechnung aber wobei 1000 Kub.-Fuß nur auf 2 fl. 98 kr. zu stehen kommen würden, der Gesamtertrag der Leitung beeinträchtigt sein dürfte.

III. Für öffentliche Zwecke wird die Berechnung nunmehr mit 5% vom Anlagekapitale befürwortet, da das von der Buchhaltung für die obligatorische Wasserabnahme aufgestellte Verhältniß der Preisansätze, wonach für öffentliche Zwecke nur der 4%ge Preis gerechnet werden sollte, nicht anwendbar sein dürfte.

IV. Ueber die künftige Organisation der Verwaltung der neuen Leitung wird zwar eine

eigene Berathung stattfinden, es müßte jedoch schon dormalen entschieden abgerathen werden, daß ein so großes Vermögens-Objekt von dem nach vieljährigen Erfahrungen gegliederten kommunalen Verwaltungs-Organismus losgetrennt, dem einheitlichen Zusammenwirken der für Buch- und Kassaführung und für den sachgemäßen Vollzug der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften bestehenden fachlichen Geschäftsabteilungen entzogen und die Verantwortlichkeit für die gehörige Wahrung des Interesses sowohl der Kommune, wie der Bevölkerung vollends einem technischen Amte übertragen würde, welches nach den für die öffentliche Verwaltung geltenden Prinzipien zufolge seiner ausschließlich technischen Fachbildung zu einer solchen Verantwortlichkeit nicht berufen ist.

V. In Betreff der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung schließt sich Referent dem Stadtbauamte an.

Falls die bloß zeitlich Wasserbezugsberechtigten Widerstand leisten, so wäre denselben, nachdem dieß konstatiert ist, zu kündigen, kommt dieß aber von Seite der zum bleibenden Bezuge Berechtigten vor, so wäre die Expropriation zu erwirken und selbstverständlich die Entschädigung zu leisten, deren Ziffern aber, da es sich evident nur um muthwilligen oder böswilligen Widerstand handelt und die Betreffenden mit dem Austausch des Wassers nicht überrascht, sondern vorhin rechtzeitig verständigt würden, keineswegs zu fürchten sein wird.

Mit diesen Anträgen wäre der Akt dem löblichen Gemeinderathe zur wohlgefälligen weiteren Schlußfassung vorzulegen.

Abstimmungs-Protokoll

aufgenommen in der Sitzung des Magistrates der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien, am 11. Juli 1873, unter dem Voritze des Herrn Magistrats-Direktors Wilhelm Grohmann.

Gegenwärtige:

Die Herren Magistrats-Räthe: Bukowsky, Späth, Kautenkranz, Lekisch, Martini und Pianta.

Herr Stadtbau-Direktor Niernsee, Herr Bauamts-Vize-Direktor Arnberger, Herr Ober-Ingenieur Mihatsch, Herr Oberbuchhalter Schmidt, Herr Rechnungsrath Ritter.

Referent Magistrats-Sekretär Bitman.

Nachdem der Referent das vorstehende, schriftliche Referat vorgetragen und die sub. I bis V enthaltenen Anträge gestellt hat, wird in der hiernach eingeleiteten General-Debatte das für die Industriellen in Aussicht genommene Wasserquantum besprochen, und von Ober-Ingenieur Mihatsch betont, daß das dormalen

den Industriellen aus der Ferdinands-Leitung zur Verfügung stehende Wasser-Quantum von 25—30000 Eimer nicht ausreicht und zu erwarten steht, daß diese Gewerbsleute, welche sich dormalen mit hartem Brunnenwasser behelfen müssen, alles benötigte Wasser aus der Hochquellenleitung nehmen werden.

Bei der ursprünglichen Vertheilung des Hochquellen-Wassers seien für 1 Million Einwohner 1,600.000 Eimer vorgesehen worden, worunter

600.000	Eimer für den Hausbedarf,
250.000	„ „ Industrielle,
200.000	„ „ Bäder,
220.000	„ „ Brunnen und Bespritzung,
150.000	„ Reserve für die Vororte
80.000	„ für Straßen außer Wien,
100.000	„ Reserve.

Dieser Voranschlag basire aber auf der Annahme der Abbaung von 3 Quellen und könne bei der Verwendung von nur 2 Quellen höchstens mit 1,200.000 Eimer beziffert werden, Reiche übrigens das Wasserquantum nicht aus, so müsse ohnehin zur Ergänzung des Quellenprojektes gegriffen werden, doch sei zu erwarten, daß die jetzt bevorstehende Lieferung für längere Zeit dem Bedarfe entsprechen werde, wenn sich auch die Industriellen lebhaft an der Wasserabnahme betheiligen.

Stadtbau-Direktor Kiernsee bemerkt, daß die Besorgniß einer zu geringen Wasserabnahme bei der lebhaftesten Sehnsucht nach dem neuen Wasser, wie dieselbe im Publikum bestehe, ganz unbegründet sei, welcher Ansicht auch der Herr Vorsitzende beipflichtet, indem derselbe darauf hinweist, daß die anfangs spärliche Wasserabnahme aus der Ferdinands Wasserleitung nur dem erst später zur Entwicklung gekommenen Verständnisse über die Vortheile des Wasserwerkes zuzuschreiben sei, dieses Verständniß aber auch bezüglich des Hochquellen-Leitungswerkes alsbald Platz greifen dürfte.

Ueber Anfrage des Herrn Rathes Martini bemerkt Oberbuchhalter Schmidt, daß bei unentgeltlicher Wasserabgabe, die dormalige Umlage auf das Doppelte erhöht werden müßte, wozu Rechnungsrath Rittler erwähnt, daß der Ansaß der Buchhaltung, für Haushaltungswasser nur 3% des Anlage-Kapitals zu verlangen, in der Voraussetzung der zwangs-

weisen Wasserabnahme gestellt wurde, bei nicht obligatorischer Wasserabnahme aber mindestens auf 6% erhöht werden müßte; der Herr Vorsitzende findet es überdies nicht begründet, das Wasser um geringeren Preis hintanzugeben, als sich die Herstellungskosten beziffern.

Bei der Abstimmung, welche nunmehr über die einzelnen Anträge eingeleitet wird, ergeben sich folgende Resultate:

ad. I. a. Wird ohne Einwendung angenommen.

ad. I. b. Herr Magistrats-Rath Späth erklärt sich mit dem Antrage einverstanden, weil der Hausherr verpflichtet ist, für die Beistellung von gesundem Wasser für die Bewohner des Hauses zu sorgen und die etwaige Vererbung auf die Schulgeld-Umlage nicht hieher paßt.

Der Herr Oberbuchhalter bemerkt, daß die von der Buchhaltung vorausgesetzte obligatorische Wasserabnahme nur in dem Sinne aufzufassen ist, als ein solcher Zwang nach den bestehenden Gesetzen und Normen durchgeführt werden kann.

Rechnungsrath Rittler besteht auf der zwangsweisen Einleitung des Wassers nicht nur in die Häuser, sondern selbst in die Stockwerke.

Vice-Bau-Direktor Arnberger erblickt in der successiven Einziehung der öffentlichen Auslaufbrunnen den natürlichsten Zwang, das Wasser in die Häuser zu leiten.

Magistrats-Rath Kautenfranz, Bekisch und Martini sprechen sich für das freie Ueberkommen zwischen Kommune und Hausherrn bezüglich der Wasserabnahme aus, und glaubt ersterer, daß die Einleitung in die Stockwerke kaum erzwungen werden kann und große Konflikte hervorrufen dürfte, sowie auch nach Aeußerung der beiden lezten Botanten die Verpflichtung zur Wasserabnahme bei Vorhandensein eines anderen guten Wassers im Hause eine zu harte und drückende Maßregel wäre.

In ähnlichem Sinne stimmt auch Rath Pianta.

Punkt I. b. wird somit p. m. angenommen.

ad I. c. Nachdem Ober-Ingenieur Mihatsch und das Stadtbauamt beantragen, als Minimalabgabe 50 Eimer festzusetzen und ersterer diesen Antrag damit begründet, daß sich das Quantum von 25 Eimern per Tag in der Praxis als zu gering erweise

wie dies auch bezüglich des Ausmaßes von 0.8 Eimer per Kopf und Tag an Hauswasser der Fall sei, weshalb er einen 20percentigen Zuschuß vorgesehen wissen wolle, — wird hierüber eine Debatte geführt, über Erklärung des Referenten jedoch, daß bei Abnahme von 50 Eimern als Minimal-Abgabe die ganzen vorliegenden Berechnungen alterirt würden und nachdem auch Vicebaudirector Arnberger diese Einwendung als maßgebend erklärt hatte, wird der Antrag (L. o.) des Referenten von allen Botanten angenommen.

ad I. d. Wird nach einigen kurzen Bemerkungen p. m. angenommen.

ad I. e. Herr Rath Bukowsky beantragt, das Wasser aus der Hochquellenleitung nur gegen Entgelt abzugeben, da eine Umlegung auf den Steuergulden sich diesfalls nicht rechtfertigen lasse.

Herr Rath Späth stimmt ebenso, weil die Kommunkasse auf die Einnahme durch den Wasserzins nicht verzichten könne.

Herr Rath Kautenkranz stimmt ebenso.

Herr Rath Lelisch spricht in demselben Sinne, indem es sich bei dem Umstände, als der Wasserperzipient das Wasser — sei es nun mittelst Umlage auf den Zinsgulden, sei es als Wasserzins in Folge Repartirung von Seite des Hausherrn — jedenfalls zahlen muß, nur darum handelt, welcher Modus mehr Vortheile bietet und Botanten der größere Vortheil für die städtischen Finanzen in der vom Referenten vorgeschlagenen Modalität zu liegen scheine.

In gleichem Sinne stimmen Herr Rath Pianta und Herr Rath Martini, welcher letztere es sonderbar finden würde, bei der Wasserabgabe anders vorzugehen, als das in anderen Städten der Fall sei; auch sei eine bedeutende Erhöhung der Umlage bei der ohnehin so hohen Besteuerung keineswegs zu empfehlen.

Punkt I. o. wird demnach Einstimmig angenommen.

ad I. f. Der Herr Vorsigende bemerkt, daß die Buchhaltung den Wasserzins mit 3% der Anlagekosten nur in Voraussetzung der obligatorischen Wasserabnahme angesetzt habe, dieser Ansatze jedoch bei erfolgter Ablehnung der obligatorischen Wasserabnahme fallen gelassen werden müsse. Auch sei nicht einzusehen,

warum für öffentliche Zwecke ein anderer Wasserzins in Anwendung gebracht werden solle, als für Privat Zwecke.

Ober-Ingenieur Mihatsch ist der Ansicht, daß das Wasser nur um den Selbstkostenpreis abgegeben werden soll, da bei zu geringer Wasserzins-Forderung der Wasserverschwendung Thür und Thor geöffnet wäre, denn, wenn in jedem Hause des Tages über nur zwei Puppen fortwährend offen bleiben würden, was gewiß z. B. im Falle einer Epidemie der Fall wäre, ein Wasserbedarf von 41 Cubikfuß per Sekunde eintreten würde, ein Bedarf, welchem die Hochquellenleitung nicht entsprechen könnte, da sie nur 34 Cubikfuß per Sekunde liefert.

Das Wasser kann daher nur nach Bedarf und gegen volle Bezahlung der Selbstkosten abgegeben werden, da im anderen Falle die Wasserabgabe gar nicht genug überwacht werden könnte.

Herr Oberbuchhalter begrüßt die Erhöhung des Wasserzinses auf 6% mit Rücksicht auf die mit $5\frac{1}{2}\%$ bestehende Tilgungsquote des Anlehens.

Herr Rath Bukowsky beantragt, den Wasserzins für Haushaltungen, für Industrielle und für öffentliche Zwecke mit 6% und für Verschwendung d. i. Mehrbedarf über das contractlich stipulirte Wasserquantum mit 10% der Anlagekosten anzusetzen.

In gleichem Sinne votiren Herr Rath Späth, dann Rechnungsrath, Rittler und Vicebaudirektor Arnberger.

Herr Rath Kautenkranz ist der gleichen Ansicht, macht jedoch aufmerksam, daß es schwierig sein werde, in manchen Fällen zu bestimmen, wer in einem Zinshause für die Wasserverschwendung verantwortlich zu machen sei.

Herr Rath Lelisch ist derselben Meinung und stimmt mit Rath Bukowsky.

Herr Rath Martini will bei dem Umstände, als der Hauptzweck der Wasserleitung sei, gutes Trinkwasser zu beschaffen, das Wasser zu industriellen Zwecken mit 8% taxirt wissen, welchem Votum sich auch Herr Rath Pianta anschließt.

Hiernach erscheint der Antrag des Herrn Rathes Bukowsky p. m. zum Beschlusse erhoben.

ad I. g. Wird ohne Bemerkung angenommen.

ad I h. Der Herr Vorsitzende bemerkt, daß in der Vorbesprechung über die Wasserabgabe in Aussicht genommen worden sei, daß die Zuleitung vom Hauptrohr bis ins Haus durch den Hausherrn zu besorgen und in rücksichtswürdigen Fällen mit gewissen Erleichterungen vorzugehen sei. Auch dürfte im Falle der Ausführung durch die Kommune dem Bauamte eine große Verantwortlichkeit aufgelastet werden.

Ober-Ingenieur Mihatsch erklärt, daß der Wassermesser (Kontrols-Apparate) der Einheitlichkeit wegen jedenfalls von der Kommune besorgt und diese Bestandtheile, von welchen eine Anzahl vorzuarbeiten und zu deponiren wäre, sohin gegen Entgelt abgegeben werden sollen.

Die Zuleitungsarbeiten aber durch die städtischen Organe ausführen zu lassen, sei nicht zweckmäßig, obwohl dies in vielen Städten sogar als lukrative Unternehmung der Kommune geschieht.

Magistratsrath Bukowsky ist mit dieser Ansicht einverstanden und glaubt nur, daß etwaige Borschüsse von den betreffenden Hausherrn mit 6% zu verzinsen sind.

Magistratsrath Späth stellt den Antrag, daß die Herstellung der ersten Zuleitung durch den Hausherrn zu bewerkstelligen ist, da die Arbeitskräfte, welche der Kommune zur Verfügung stehen, nicht ausreichen würden. Borschüsse in Bargeld sollen nie gegeben werden, sondern es wäre in besonders rücksichtswürdigen Fällen, wenn der Hausherr nicht die erforderlichen Mittel besitzt, die Zuleitung durch die Kommune gegen Rückzahlung der Kosten, dann gegen 6%ige Verzinsung und Sicherstellung der Rückstände herzustellen.

Nachdem sämtliche Botanten mit diesem Vorschlage des Herrn Magistratsrathes Späth einverstanden sind, wird derselbe angenommen.

ad I i. Wird ohne Bemerkung angenommen.

ad II und III. Wird, im Sinne des sub I s angeführten Beschlusses modificirt, angenommen, wornach der Wasserzins für die industriellen und öffentlichen Zwecke mit 6% der Anlagekosten festgesetzt wird.

ad IV. Oberingenieur Mihatsch bemerkt, daß in vielen Städten, namentlich in Glasgow und Manchester, woselbst die Wasserleitung in eigener Regie gebaut wurde, für die Verwaltung derselben ein eigenes Organ in einem eigenen Hause zur Ueberwachung, zum Betriebe, zur Kassamanipulation etc., bestehend aus städtischen Beamten unter der Aufsicht eines Comités (4 Stadträthen), besteht. — Die Manipulation ist eine kaufmännische und wird die Rechnung alljährlich abgegeschlossen.

Uebrigens schließt sich Redner dem Votum des Stadtbauamtes an, wornach für die Betriebsleitung der Hochquellenleitung nicht eine eigene technische Behörde, sondern eine besondere Abtheilung des Magistrates beantragt wird.

Nachdem der Herr Vorsitzende bemerkt, daß die Austragung aller beim Betriebe und der finanziellen Gebahrung bezüglich der Wasserleitung vorkommenden Streitigkeiten Sache des Magistrates sei und das Bauamt, welches keine Exekutive besitzt, sich gar nicht wünschen solle, diesfalls eine so schwierige Aufgabe übernehmen zu müssen, andererseits eine abgesonderte Behörde auch für das Kassawesen wieder eine besondere Kontrolle und einen großen Apparat, erfordern würde, wird die Frage der Verwaltung der Wasserleitung einer späteren besonderen Verhandlung vorbehalten.

ad V. Herr Rath Bukowsky beanstandet den Ausdruck Expropriation, indem hier ein allgemeiner Ausdruck nicht gegeben, sondern nur von Fall zu Fall entschieden werden könne.

Nachdem jedoch die sämtlichen übrigen Herren Botanten mit dem Referenten einverstanden sind, wird Antrag Punkt V angenommen.

III.

Gutachten

des Rechnungsrathes der städtischen Buchhaltung Herr Theodor Ritter.

Im Morgenblatte der „Neuen freien Presse“ vom 23. August l. J. ist unter dem Titel „Steuerzuschlag oder Verkauf“ ein Beitrag zur Wasserversorgungsfrage, — die Abgabe des Wassers für Haushaltungen einer eingehenden Besprechung unterzogen und es wird daselbst empfohlen, die Zinskreuzer, den städtischen Zuschlag zur landesfürstlichen Zins- und zur Einkommensteuer, zu erhöhen, um die hiefür erforderlichen Gelder aufzubringen.

So sehr die in diesem Artikel vorgeschlagenen Modalitäten den Anschein haben, als würde der Billigkeit volle Rechnung getragen, so ist dieses nach Erwägung aller hierin angeführten Gründe nicht der Fall, sondern gibt vielmehr den Beweis, daß der Verfasser dieses Artikels mit den städtischen Steuerverhältnissen nicht vertraut ist.

Nachdem es zu weit führen würde, alle die von dem Verfasser dieses Artikels geltend gemachten Gründe zu widerlegen, und es sich in der heutigen Sitzung hauptsächlich darum handelt, ob das Wasser für Haushaltungen unentgeltlich, das ist ohne besondere Vergütung, oder entgeltlich, nämlich gegen Bezahlung abgegeben werden soll, und von dem ergebenst Gefertigten befürchtet wird, daß dieser Artikel bei mehreren P. L. Herren Gemeinderaths-Mitgliedern nicht ohne Einfluß geblieben ist, — so hält es derselbe für seine Pflicht, die wohlwollende Wasserversorgungs-Kommission mit Hinweisung auf die, in dem zur B. J. 2701 ex 1873 abgegebenen Gutachten, geschilderten finanziellen Verhältnisse zu bitten, vor der Schlußfassung dieser wichtigen, für die Zukunft

von einer großen Tragweite begleiteten Frage die Gründe, welche gegen die unentgeltliche Ueberlassung des Wassers und jene, welche für eine entgeltliche und zwar für Bezahlung eines jährlichen Zinses vom Anlagekapital sprechen, in wohlgeneigte Erwägung zu ziehen.

Da der löbliche Gemeinderath ohne Rücksicht auf Geldopfer die Hochquellen in der Absicht nach der Stadt Wien leiten ließ, um den Bewohnern derselben gesundes Trinkwasser in reichlicher Menge zur Verfügung zu stellen, damit die sanitären Verhältnisse verbessert werden, und der Grundgedanke dieses humanitären Beschlusses nur der sein konnte, daß die ärmere Bevölkerung der Stadt, ohne bedrückt zu werden, von der Wohlthat der Hochquelle den ausgiebigsten Gebrauch machen könne, so soll der Gesamtbevölkerung Wiens das Wasser für Haushaltungen auch unentgeltlich überlassen werden.

Die Kosten sollen von den Hauseigenthümern allein bestritten werden, — weil nach dem Gesetze die Beschaffung eines guten Trinkwassers in hinreichender Menge unzweifelhaft eine Verpflichtung jeden Hauseigenthümers ist, und die Durchführung einer solchen Maßregel keine Schwierigkeit hätte, wenn den Hauseigenthümern im Wege der Gesetzgebung bei einer empfindlichen Strafe verboten würde, von den Parteien für den Wasserbezug Beiträge einzuhoben.

Die Ansicht, daß die Hauseigenthümer, wenn denselben die Einhebung eines Wasserzinses von den Parteien gesetzlich untersagt wird, eine Steigerung der Miethzinse vornehmen werden, kann der Gefertigte nicht theilen.

Allerdings wird es Hausbesitzer geben, die die Einführung der Wasserleitung als ein Motiv zur Erhöhung des Zinses den Parteien gegenüber zur Geltung bringen werden, — aber Hauseigentümer von solcher Härte werden auch eine Steigerung der Miete vornehmen, wenn die Parteien für das bezogene Wasser Zinskreuzer bezahlen, und werden eben so lange steigern, als dies im Bereiche der Möglichkeit liegt.

Dem ergebenst Gefertigten sind viele Fälle bekannt, daß in Häusern, wo eben keine Steigerung der Miete mehr möglich war, die Hauseigentümer zur Zeit der im Jahre 1859 eingetretenen Kriegsteuer zu dem Mittel der Einhebung eines Kriegsteuerbeitrages von 2 kr. bis 4 kr. vom Zinsgulden geschritten sind und wie sich die Zeitverhältnisse besserten, abermals eine Steigerung der Miete vornahmen, ohne den Parteien den Kriegsteuerbeitrag nachzulassen.

Ebenso wird es auch hier der Fall sein; solche Hausbesitzer werden, so lange die Möglichkeit einer Zinserhöhung vorhanden ist, von dem Mittel der Steigerung, gleichviel, ob die Wasserleitung eingeführt wird oder nicht, immerhin den ausgiebigsten Gebrauch machen; — einen solchen Vorgang zu verhindern, gibt es aber kein gesetzliches Mittel und es werden, wenn eine in den Verhältnissen begründete Herabminderung der Zinse eintritt, die Parteien eine solche Willkür sich nicht mehr gefallen lassen.

Ist eine Miete dormalen noch steigerungsfähig, so hat der Hausbesitzer schon jetzt, wenn er die Rückvergütung der Kosten für die Einleitung des Wassers in sein Haus zu leisten haben wird, Veranlassung genug, eine Zinserhöhung selbst bis zur äußersten Grenze der Möglichkeit vorzunehmen.

Diese Gelegenheit werden die Hausbesitzer ergreifen, um eine Steigerung der Miete in einer solchen Weise vorzunehmen, daß auch der Wasserzins eingebracht wird, gleichviel ob derselbe von den Hauseigentümern oder von den Parteien hereingebracht werden soll, mithin eine Zinserhöhung für den Wasserbezug selbst, nicht zu befürchten steht.

Da die Wasserleitung obligatorisch ohnehin nur in den Hofraum eines jeden Hauses geführt werden soll, so ist eine Wasserverschwendung von Seite der Parteien nicht mehr zu

besorgen, weil der Auslauf im Hofe sehr leicht überwacht werden kann. Würde eine Wasserverschwendung konstatirt, so entfielen die Erhebung, bei welcher Partei eine Wasserverschwendung eingetreten ist, weil die hiefür entfallenden Kosten dießfalls auch von dem Hauseigentümer zu bestreiten sind.

Wenn die Hauseigentümer gesetzlich verpflichtet werden, die Kosten für die Wasserabgabe an Haushaltungen selbst zu bestreiten, so muß bei denselben aber auch jede Ungerechtigkeit und jede Härte vermieden werden, was aber nicht durchgeführt werden könnte, wenn die Kosten auf die allgemeine städtische Umlage oder auf den Miethzins übertragen würden; es wäre unbillig, die Hausbesitzer eine höhere Quote zahlen zu lassen, als jene, die dem von dem Hause bezogenen Wasserquantum entspricht.

Durch die Umwälzung der Kosten auf die städtische Umlage oder auf den Miethzins könnte eine gleichmäßige Vertheilung der Lasten nicht stattfinden, weil es bekannt ist, daß Häuser mit sehr hohem Zinsertragnisse oft eine sehr geringe Kopfzahl als Bewohner entfallen, während umgekehrt viele Häuser mit bedeutend geringerem Zinsertragnisse eine weitaus größere Einwohnerzahl ausweisen, weil ferner manche Hauseigentümer für ein und dasselbe Wasserquantum zwei- bis dreimal nämlich zur Hauszins-Einkommen- und Erwerbsteuer die erhöhte Umlage leisten müßten, und weil endlich jene Hauseigentümer, welche ihre Realitäten in solchen Stadttheilen haben, die vielleicht erst nach Jahren an der Wasserleitung theilnehmen können, an den Lasten einer erhöhten Umlage participiren würden, während circa 2000 Hausbesitzer in der Stadt, im Stadterweiterungs-Rayon und in den Vorstädten, deren Häuser mit einem Gesamtzinserrtragnisse von 11,000,000 fl. noch durch eine Reihe von Jahren die Steuerfreiheit genießen, mithin auch von der allgemeinen Umlage befreit sind, schon jetzt in den Genuß der Wasserleitung kommen und hiefür nur jene erhöhte Umlage zahlen würden, die dem Verhältnisse zur Einkommensteuer des steuerfreien Zinses entspricht. Es müßte daher der weitaus größere Theil der auf diese Häuser von der Wasserrente entfallenden Quote, welche, nach dem Zinserrtragnisse zu schließen immerhin mit 160.000 fl. angenommen werden kann, von den

Eigenthümern der steuerbaren Realitäten getragen werden müßte.

Daß eine Ueberweisung des Wasserzinses auf die allgemeine Umlage oder auf den Zinsgulden bei den derzeit bestehenden finanziellen Verhältnissen, besonders mit Rücksicht auf das sich jährlich steigende sonstige Haushaltserforderniß, wodurch ohnehin eine Erhöhung der städtischen Umlage und der Zinskreuzer wird eintreten müssen, nicht leicht möglich ist, zeigt nachfolgende Berechnung am deutlichsten:

Bei der Annahme, daß das tägliche Wasserquantum der beiden Hochquellen Kaiserbrunn und Stigenstein durchschnittlich eine Million Eimer beträgt und das hierauf verwendete Anlagekapital sich mit 20 Millionen beziffert, so ist der Kapitalwerth eines Eimers = 20 fl. und der 6%ige Zins = 1 fl. 20 fr.; mithin berechnet sich die 6% Rente für 1 Million Eimer mit 1,200.000 fl. welche alljährlich aufgebracht werden müssen; wozu alle an der Wasserbenützung Betheiligten, und zwar nach Maßgabe der Wasservertheilung beizutragen haben.

Da von dem durchschnittlichen Wasserquantum von täglich 1 Million Eimer für eine Einwohnerzahl von 700.000 Köpfen nach dem bereits festgesetzten Maßstabe von $\frac{1}{10}$ Eimer + 20% an Haushaltungen die Hälfte mit 500.000 Eim. dann für öffentliche Zwecke . . . 250.000 " und an Industrielle die restlichen 250.000 " abgegeben werden sollen, so werden in der Voraussetzung einer gleichmäßigen Vertheilung der Lasten für die Wasserabgabe an Haushaltungen 600.000 fl. für öffentliche Zwecke 300.000 " und für industrielle Zwecke . . . 300.000 " zusammen also obige 1,200.000 fl. entfallen.

Würde das für Haushaltungen bestimmte Wasserquantum ohne besondere Vergütung abgegeben, so müßte die hierauf entfallende 6% Rente per 600.000 fl. durch die allgemeine Umlage gedeckt werden.

Dies ist im eigenen Wirkungskreise nicht mehr durchführbar, weil die 6% Rente

für das zu öffentlichen Zwecken in Verwendung kommende Wasser per 300.000 fl. auch durch die allgemeine Umlage gedeckt werden muß, daher, wenn man selbst bis zur Grenze der bewilligten Umlagsausmaße, über welche die Gemeinde verfügen kann, gehen würde, die beiden auf die in Rede stehenden Wasserabgaben entfallenden Renten zusammen per nicht aufgebracht werden könnten, da auf den Zuschlag zur Hauszinssteuer nur mehr 1 fr. mit 59.820 fl. dann auf den Zuschlag zur Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer 8 fr. mit 400.000 fl. zusammen also 459.820 fl.

eingehoben werden können, mithin noch immer ein Abgang von 440.180 fl. bleiben würde, wodurch eine Erhöhung der gesamten bewilligten 25%igen Umlagsausmaße um 4% oder wenn diese Erhöhung bloß auf den städtischen Zuschlag zur l. f. Hauszinssteuer und zur Einkommensteuer von dem steuerfreien Zins ausgedehnt werden wollte, um circa 8% eintreten müßte, ohne daß hiebei auf die sonstigen höheren Haushaltserfordernisse, die schon an und für sich eine Erhöhung der städtischen Umlage und der Zinskreuzer erheischen, Bedacht genommen ist.

Eine solche Steigerung in den Zuschlägen wäre unbillig und könnte den Hauseigenthümern aus den angeführten Gründen doch nicht gleichgiltig sein.

Bei der Uebertragung der Wasservergütung auf den Miethzins würde derselbe Fall eintreten.

Die von dem Herrn Oberingenieur Mihatsch in seinen Erläuterungen proponirte Einhebung von $2\frac{1}{2}$ bis 3 Kreuzer vom Zinsgulden ist allerdings zu hoch und es würde zur Aufbringung der 5%igen Rente vom Anlagekapital $1\frac{1}{2}$ % das ist $1\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zinsgulden genügen.

Die angeführten Beispiele anderer Städte, wo ein noch bedeutend höheres Percentuale von der Miethe als Wasserzins eingehoben wird, können für die Stadt Wien nicht maßgebend sein, weil diese Werke größtentheils von Gesellschaften erbaut wurden, die mit einer mäßigen Verzinsung des Anlagekapitales nicht zufrieden sind, — sondern nebst der Amortisirung desselben noch den höchst möglichen Gewinn suchen, — weil ferner die Zinsverhältnisse dieser Städte, wo die meisten Häuser bloß von einer einzigen Familie bewohnt, daher auch mit dem geringsten Zinse satirt werden, ganz andere sind, als in Wien, und weil endlich aus der Wasserleitung, insoweit das Wasser für Haushaltungen verwendet wird, kein finanzieller Gewinn gezogen werden soll.

Da aber vom Zinsgulden bereits 4 kr. eingehoben werden, so steht nur mehr 1 kr. zur Verfügung, mit welchem die vom Gesetze gezogene Grenze von 5% erreicht ist. Hierdurch würde allerdings eine Einnahme von 420.000 fl. geschaffen, allein diese Einnahme ist nicht hinreichend, um die erforderliche Rente von . 600.000 fl. zu decken, und es müßte, wenn der Abgang per 180.000 fl. durch die Zinskreuzer aufgebracht werden soll, auch hier über die bewilligte Grenze hinausgegangen werden.

Hiedurch würden die Miethparteien ohne Unterschied, besonders aber solche, welche für Gewölbe oder Wohnungen vermöge der günstigen Lage einen unverhältnißmäßig großen Zins entrichten, schwer betroffen, weil dieselben nebst 4 Zinskreuzer auch 2 Schulkreuzer, zusammen also 6 kr. vom Zinsgulden entrichten und von den Hauseigenthümern außerdem noch für Beleuchtung, Reinigung und verschiedene andere Zwecke durchschnittlich weitere 8 kr. — und auch noch mehr — vom Gulden eingehoben werden.

Aber selbst in dem Falle, als sämtliche städtischen Zuschläge auf 25% und die Zinskreuzer auf 5% das ist bis zur bewilligten Grenze erhöht würden, so könnte hiedurch nur eine Mehreinnahme von . . 879.820 fl. erreicht werden, die im Vergleich zur obigen Wasserrente per 900.000 fl. noch immer einen Abgang von 20.180 fl. zeigen würde.

Nach dieser Darstellung bleibt nur noch nachzuweisen, daß der Pachtzins der gerechteste Maßstab zur Vertheilung der Lasten ist; dieser Nachweis ist schon durch die Anführung einer Thatsache am deutlichsten zu liefern.

Ich habe mir die Mühe genommen, in einem 4 Stock hohen Vorstadt- und einem 4 Stock hohen Stadt-Zinshause die Bewohner zu zählen und habe gefunden, daß in dem Vorstadt-hause in 46 Wohnungen mit einem Zinserträge von 9361 fl. eine Zahl von 263 Personen und im Stadthause in 4 Gewölben und 6 Wohnungen mit einem Zinserträge von 18910 fl. bloß 54 Personen untergebracht sind.

Nach dem Maßstabe von $\frac{1}{10}$ Eimer + 20% würde für die 263 Personen im Vorstadt-hause ein tägliches Wasserquantum von 189.36 Eimer und da dasselbe nur rund abgegeben werden kann, also von . . 200 Eimer und für 54 Personen im Stadthause von 38.38 Eimer oder rund von 40 „ entfallen.

Das Anlagekapital für 200 Eimer für das Vorstadt-haus, den Eimer zu 20 fl. gerechnet, beziffert sich mit 4000 fl. und für 40 Eimer für das Stadthaus mit 800 fl. wovon die 6% Zinsen per Eimer 21 fl. 20 kr. im ersten Falle sohin jährlich 240 fl. und im letzten Falle jährlich 48 fl. betragen würden, mithin das für einen Kopf festgesetzte Wasserquantum von $\frac{1}{10}$ Eimern per Tag nicht ganz $\frac{1}{6}$ Kreuzer kostet.

Soll nun der Wasserzins auf den Zinsgulden umgelegt werden, so müßte man, um die zur Verzinsung und Amortisirung dießfalls erforderlichen 600.000 fl. hereinzubringen, von dem Zinserträge der Stadt Wien pr. 42.000.000 fl. $1\frac{1}{2}\%$ das ist $1\frac{1}{2}$ Zinskreuzer oder 630.000 fl., einheben, welche bei dem Umstande, als viele Parteien, wie z. B. Gesandtschaften von der Entrichtung der Zinskreuzer gesehlich befreit sind, rund mit 600.000 fl. angenommen werden können.

Die 263 Personen in dem Vorstadt-hause hätten in diesem Falle für ein Wasserquantum von

täglich 200 Eimer anstatt obige	240 fl.
von dem Jahreszinse per 9361 fl. \pm 1 $\frac{1}{2}$ fr. das ist	140 fl. 42 fr.
mithin gegenüber dem 6% Pachtzinse um	99 fl. 58 fr.
weniger zu zahlen, während die in dem Stadthause eingemietheten 54 Personen für ein Wasserquantum von täglich 40 Eimer anstatt	48 fl.
von dem Jahreszinse per 18910 fl. \pm 1 $\frac{1}{2}$ fr. das ist	283 fl. 65 fr.
mithin gegenüber dem 6% Pachtzins um	235 fl. 96 fr.

mehr zahlen müßten.

Dieses Beispiel zeigt, daß anstatt der 6%igen Jahresrente von 1 fl. 20 fr. pr. Eimer von dem Vorstadthause bloß eine 3 $\frac{1}{2}$ %ige Jahresrente mit 70 fr. oder für das auf einen Kopf entfallende Wasserquantum von $\frac{1}{10}$ Eimern, pr. Tag etwas mehr als $\frac{1}{10}$ Kreuzer vergütet würde, während das Stadthaus für den Eimer Wasser eine Jahresrente von 7 fl. 9 fr., das ist nahezu 35 $\frac{1}{2}$ % oder für das auf einen Kopf entfallende Wasserquantum von $\frac{1}{10}$ Eimern, pr. Tag nahezu 1 $\frac{1}{6}$ fr. zahlen müßte.

Ganz dasselbe abnorme Verhältniß tritt ein, wenn der Wasserzins durch die allgemeine Umlage eingebracht würde.

Diese Thatfachen beweisen, daß, wenn eine gerechte und gleichmäßige Vertheilung der Lasten vorgenommen werden soll, eine Uebertragung des Wasserzinses auf die allgemeine Umlage oder auf den Miethzins nicht zulässig ist, zeigen aber auch zugleich, daß ein Perzentuale vom Anlagekapital abgesehen davon, daß hiedurch der Kommune eine bleibende Rente geschaffen wird, der richtigste Maßstab zur Bemessung des Wasserzinses bleibt.

Es wird wenige Häuser geben, welche solche Zinserträge ausweisen, daß die aus der Erhöhung der Umlage oder der Zinskreuzer resultirende Quote dem Wasserbezuge entspricht.

Der Pachtzins für Haushaltungen könnte, wenn das Wasser für Industrielle als Waare behandelt und höher taxirt wird, von 6% auf 4% herabgesetzt werden, wenn der Wasserzins für öffentliche Zwecke mit 6% belassen, für Industrielle hingegen mit 10% belastet wird.

Diesfalls würde von der 6% Jahres-Rente per. . . 1,200.000 fl.

an Wasserzins:

für Haushaltungen 4% mit . . .	400.000 fl.
„ öffentliche Zwecke 6% mit . . .	300.000 fl.
„ Industrielle 10% mit . . .	500.000 fl.
entfallen, und es hätte beispielsweise der Eigenthümer des Vorstadthauses für die täglich an 263 Personen abzugebenden 200 Eimer Wasser außer den Betriebskosten anstatt	
240 fl. bloß	160 fl.
und jener des Stadthauses für die täglich an 54 Personen abzugebenden 40 Eimer Wasser außer den Betriebskosten anstatt 48 fl. bloß	32 fl.

zu zahlen.

Hiernach würde für einen Eimer Wasser jährlich bloß eine Rente von 80 fr. entfallen und das für einen Kopf fixirte Wasserquantum von $\frac{1}{10}$ Eimer, pr. Tag mit 0.16 oder etwas mehr, als mit $\frac{1}{6}$ Kreuzer vergütet werden.

Wenn ein 10% Pachtzins für die Wasserabgabe an Industrielle verlangt wird, so würden für 1000 Kubikfuß Wasser = 558.⁰³⁵⁷ Eimer = 31.⁵⁸⁰ Kubikmeter per Tag 3 fl. 29 fr. und für 10 Kubikmeter = 316.⁰⁶ Kubikfuß per Tag 1 fl. 4 fr. entfallen.

Nach diesen Berechnungen ist das Anlagekapital jährlich mit 5% verzinst und nach Ablauf von 36 Jahren amortisirt.

Nachdem das Kapital erst nach 50 Jahren zu amortisiren ist, so sind zur Verzinsung und Amortisirung jährlich 5 $\frac{1}{2}$ % hinreichend, und es könnte der Wasserzins für Haushaltungen sogar auf 3% herabgesetzt werden, wenn derselbe, wie schon gesagt, für öffentliche Zwecke mit 6% belassen und für industrielle Zwecke mit 10% festgesetzt wird. In diesem Falle würde für Haushaltungen pr. Eimer Wasser als Jahresrente 60 fr. und für das pr. Kopf festgesetzte Wasserquantum von $\frac{1}{10}$ Eimer pr. Tag nicht ganz $\frac{1}{10}$ Kreuzer entfallen.

Da jedoch die Betheiligung der Industriellen an der Wasserabnahme besonders in der ersten Zeit nicht in der Weise stattfinden dürfte, daß das für dieselben bestimmte Wasserquantum von 250.000 Eimer schon im ersten Jahre abgesetzt wird und diesfalls ein Ausfall an der hier in Rechnung genommenen Einnahme ein-

treten würde, der durch die allgemeinen Umlagen gedeckt werden müßte, so dürfte es vorzuziehen sein, das Wasser für Haushaltungen gegen eine 4%ige Jahresrente abzugeben.

Diese Begünstigung hätte aber auch nur dann einzutreten, wenn das Wasser in die Häuser obligatorisch eingeführt wird.

Sowohl aus den vorangeführten Gründen als auch im Interesse der städtischen Finanzen erlaubt sich der ergebenst Gefertigte der wohlwollenden Wasserversorgungs-Kommission zu empfehlen:

1. Daß für die Wassergabe an Haushaltungen ein 4% Pachtzins vom Anlagekapital eingehoben und derselbe von den Hauseigenthümern nach Maßgabe des bezogenen Wasserquantums bestritten werde.

2. Daß den Hauseigenthümern im Wege der Gesetzgebung die Einhebung eines Wasserzinses von den Parteien unter Androhung einer empfindlichen Strafe verboten wird.

3. Daß die Eigenthümer jener Häuser, in welchen Kaffeefieder, Gastwirths oder son-

stige Wasser konsumirende Industrielle eingemietet sind, die für ihre Zwecke ein bedeutend größeres Wasserquantum benöthigen, verpflichtet werden, solche Vorkehrungen zu treffen, daß diese Industriellen das für die Einwohnerzahl zugemessene Wasserquantum sich nicht aneignen können.

4. Daß der Zins für das zu öffentlichen Zwecken verwendete Wasser mit 6% vom Anlagekapital berechnet und durch die allgemeine städtische Umlage gedeckt werde; endlich

5. Daß der Zins für die Abgabe des Wassers an Industrielle mit 10% vom Anlagekapital bemessen und von denselben per Tag für 1000 Kubikfuß Wasser 3 fl. 29 kr. oder für 10 Kubikmeter 1 fl. 4 kr. bezahlt werde.

W i e n, am 27. August 1873.

Theodor Rittler,
technischer Rechnungsrath.

IV.

Anträge der Wasserversorgungs-Kommission.

A. In technischer Beziehung.

Auf Grund der sub I dieser Vorlagen dargestellten Verhältnisse stellt die Wasserversorgungs-Kommission folgende Anträge:

1. Das Wasser wird in die Wohnhäuser unmittelbar aus der Leitung abgegeben.

2. Bei jedem Hause ist ein Wassermesser anzubringen, welcher von der Kommune gegen billige Verzinsung beigelegt wird.

3. Feuer-Wechsel werden, so weit nicht eine gesetzliche Verpflichtung dazu besteht, über Verlangen auf Kosten der Partei separat hergestellt. Dieselben dürfen jedoch nur bei Feuergefahr Anwendung finden und werden mit Plombirung geschlossen.

4. Die Legung der Rohre vom Hauptrohre bis zu einem Auslaufe zu ebener Erde, sowie der auf der Straße anzubringende Absperrbahn darf nur von dem städtischen Kontrahenten gegen Bezahlung von Seite des Hauseigenthümers ausgeführt werden.

5. Die Abgabe an Industrielle kann nur erfolgen, wenn ein entsprechend großes Reservoir hergestellt wird, in welches sich das Wasser durch einen Wassermesser in einen kontinuierlich fließenden Strahl ergießt. Der Zufluß wird mit einem selbstthätigen Schwimmbahn abgesperrt. Die Bezahlung geschieht nach Kubikmetern.

6. Zum Treiben von Maschinen wird in keinem Falle Wasser abgegeben.

B. In administrativer Beziehung.

Daß die Versorgung Wiens mit gutem und reichlichem Wasser zu den größten und dringendsten Aufgaben der Kommunalvertretung gehört, und daß diese Versorgung auf eine solche Art durchgeführt werden müsse, daß die Wohlthat der Gesamtbevölkerung gleichmäßig

zugewendet werde, ist ein Satz, der wohl heute keines Nachweises mehr bedarf, indem er seit einer Reihe von Jahren von Allen, welche der Förderung der sanitären Wohlfahrt Wiens vermöge ihres Berufes oder Amtes, oder ohne solche Veranlassung ihr Augenmerk zuwendeten, längst betont und begründet worden ist, und dessen Wichtigkeit der Gemeinderath nicht nur anerkannt hat, als er die Ausführung der Hochquellenwasserleitung beschloß, sondern ganz vorzugsweise damals, als er nicht anstand, auf die beschleunigte, frühere Vollendung des Werkes eine nicht unbedeutende Prämie zu setzen.

Soll jedoch der Zielpunkt des größten Kostenaufwandes, welchen die Gemeinde zu irgend einem Zwecke noch je gemacht hat, erreicht und der sanitäre Zustand der mächtig anwachsenden Stadt gebessert und gesichert werden, dann darf die Benützung und Ausnützung der Wasserleitung nicht dem guten Willen oder dem Belieben der Hauseigenthümer überlassen und es müssen bei Berathung der zur Erzielung des Hauptzweckes erforderlichen Maßnahmen die in Wien bestehenden Realbesitz- und Wohnungsverhältnisse im Auge behalten werden.

In England, auf das in Wasserleitungsfragen so vielfach hingewiesen wurde, ist in der Regel der Eigenthümer des Hauses auch dessen alleiniger Bewohner und zahlreiche näher liegende und drängendere Motive der Fürsorge für sich und seine eigene Familie verschaffen daselbst der Ausnützung der Wasserleitungen für die Versorgung der einzelnen Häuser raschen Eingang.

Bei uns dagegen ist das Haus selten die Burg eines einzelnen Familienhauptes, sondern regelmäßig sind die Häuser selbst kleine Gemeinden

oder zum mindesten Gemeinschaften oft sehr zahlreicher und bei den dermaligen Wohnungsverhältnissen fortwährend wechselnder Parteien, für welche der Hausbesitzer nicht mehr der Familienvater, sondern derjenige ist, welcher in der Regel nur darauf bedacht ist, die bestmögliche Ausnützung seines Kapitals zu erzielen.

Aus diesen thatsächlichen Verhältnissen ergeben sich zwei Folgen.

Erstens ist auf den guten Willen der Hausbesitzer bei Einleitung des Wassers in ihre Häuser nicht zu rechnen. Indifferentismus bezüglich des Wohlbehagens der Zinsparteien, Scheu vor Ausgaben, besonders bei Bedachtnahme auf den Umstand, daß die Wohnungen auch ohne Wasser für gute Preise anzubringen sind, und zahllose andere Momente, wie sie im Magistratsreferate aufgeführt werden, dürften eine entsprechende Ausnützung des Wassers für den Privatgebrauch nur sehr langsam auskommen lassen, die Verbesserung des allgemeinen Gesundheitszustandes auf eine lange Reihe von Jahren hinauschieben, die Gemeinde zu der sehr kostspieligen Aufrechterhaltung des Auslaufbrunnensystems, bei welchem die Verkehrshörung noch das geringste Uebel ist — zwingen, die Interkalanzinsen für alles nicht verwendete Wasser der Gesamtbevölkerung aufbürden.

Bei der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung wurden durch zwanzig Jahre, von 1843 bis 1863, trotz aller Zugeständnisse, welche zur Aufmunterung zum erhöhten Wasserbezug gemacht wurden, nur circa 38.000 Eimer Wasser abgenommen, lange Jahre hindurch oft nur wenige Eimer jährlich bezogen; die Gemeinde hat hier, wie bei vielen anderen Gelegenheiten die Wahrnehmung gemacht, wie wenig sie auf ein Entgegenkommen bei Einführung von ortspolizeilichen Maßnahmen zu rechnen habe.

Eine zweite Folge des bestehenden Zinskasernen-Wohnsystems ist die erhöhte Verpflichtung der Gemeinde, die ihr im Allgemeinen zustehende Ortspolizei, insbesondere Sanitätspolizei-Pflege in Bezug auf die eng beisammen wohnende, fortwährend wechselnde, bei den derzeitigen Wohnungskalamitäten der Willkür des Hausbesizers und noch mehr aber der seiner Untergebenen vollkommen preisgegebenen Parteien auf das sorgfältigste auszuüben und jene Maßregeln zu treffen, welche sich mit Rücksicht auf diese trüben Verhältnisse als notwendig

zum Schutze der Wohnparteien und sonach des überwiegend größten Theiles der Bevölkerung herausstellen.

Der Magistrat hofft, obwohl er die allgemein gültige Verfügung der zwangsweisen Einleitung des Wassers perhorreszirt, den Zweck durch zwangsweises Vorgehen gegen die einzelnen Hausbesitzer — sonach von Fall zu Fall — zu erreichen. Dagegen ist jedoch zu bemerken, daß, wenn der Zwang gesetzlich im Allgemeinen unzulässig ist, er umsomehr von Fall zu Fall ungerecht wird, und daß der Zwang gegen Einzelne geübt, wenn er nicht als Regel ausgesprochen wird, den Charakter der Chikane, den Schein des willkürlichen Vorgehens gegen Einzelne gewinnt, da, wenn nicht die Verfügung der Beschaffung von gesundem Trinkwasser in jedem Hause als allgemein verbindliche Norm ausgesprochen wird, bis heute dießfalls keine gesetzliche Bestimmung besteht.

Soll nun aber die Wasserleitung die erhofften segensreichen Folgen der intensiven Verbesserung der sanitären Zustände herbeiführen — (Eine Million Gulden wurde für die rasche Förderung dieses Zweckes votirt!) —; soll nicht nach dem Beispiele anderer Städte trotz der bestehenden Wasserleitungen, welche die Bewunderung der Welt erregen, trotz monumentaler öffentlicher Brunnen und trotz anscheinenden und thatsächlichen Wasserreichthums die Bewohnerschaft dennoch an Trink- und Hauswasser Mangel leiden; soll nicht eine, Angesichts der enormen Kosten der Wasserleitung und der Dringlichkeit der Verbesserung der sanitären Verhältnisse nie zu rechtfertigende Zeit- und Geldverschwendung eintreten; soll nicht der erhabene Gedanke, welchem die Wasserleitung ihr Entstehen verdankt, bei der Schlusausführung zur Nichtigkeit verfallen; soll die Großkommune Wien sich nicht dem Vorwurfe aussetzen, daß sie zwar eine große Idee percipiren, aber schließlich aus kleinlichen Rücksichten nicht fruchtbringend zu machen versteht: so müssen Vorkehrungen getroffen werden, welche den wirklichen humanen Erfolg des kostspieligen und großartigen Werkes sichern.

Die wirksamste Vorkehrung zu diesem Zwecke dürfte die Normirung der obligatorischen Einleitung des Wassers aus der Hochquellenleitung in alle jene Häuser sein, welche nicht erwiesener Massen mit konstant gutem

Wasser in anderer Weise versorgt sind, da wir Angesichts der vielfältig gemachten Erfahrungen und über die Unentbehrlichkeit des Zwanges keiner Täuschung hingeben mögen, ja in Anbetracht der Wichtigkeit der Frage, der Verantwortlichkeit für die erspriessliche Ausführung des Unternehmens und der Dringlichkeit der Fürsorge für die in sanitärer Beziehung dormalen gefährdete Stadt nicht einmal der Gefahr aussetzen dürfen, Enttäuschungen zu erleiden und erst durch Mißerfolge eines Besseren belehrt zu werden.

Die Verfügung des Zwanges stellt sich als eine rein örtliche Sanitätspolizeimaßregel dar, bedingt durch die in Wien bestehenden Bau- und Wohnungsverhältnisse, wo zahlreiche Familien in Einem Hause zusammengedrängt leben, wo die einzelnen Miethparteien allein bei eintretender Indifferenz der Hausbesitzer und der Nebenparteien für die Verbesserung der sanitären Zustände im Hause gar nichts thun können; bedingt durch die von allen Sanitätsorganen bestätigte schlechte Beschaffenheit der überwiegend größten Zahl der bestehenden Hausbrunnen, und der rasch fortschreitenden Verschlechterung der derzeit noch guten Brunnen; bedingt durch die Unmöglichkeit der Beschaffung von genügendem guten Trinkwasser auf anderem Wege, bedingt endlich durch die vorherrschenden Krankheiten.

Die Erkenntniß der Nothwendigkeit einer solchen Verfügung als lediglich aus der örtlichen Sanitätspolizei-Pflege entspringend, und die Normirung selbst gehört lediglich in den Wirkungskreis der Gemeinde.

Es wurde der Zweifel rege, ob die Gemeinde kraft des ihr zustehenden Selbstbestimmungsrechtes die Verfügung der obligatorischen Wasser-Einleitung treffen könne und man hat gemeint, daß dießfalls ein Landesgesetz erforderlich sei, und daß die die Beschaffung guten und genügenden Wassers im Hause normirende Bauordnung nur im Wege der Landesgesetzgebung erweitert werden könne.

Letzteres scheint aber von vornherein und in keinem Falle richtig.

Diese Behauptung zu begründen, mögen hier folgende Citate Platz finden:

Unser Statut basiert auf dem Gemeindegesetze vom 17. März 1849, welches an der Spitze den Grundsatz trägt:

„Die Grundfeste des freien Staates ist die freie Gemeinde.“

Der Cardinalpunkt, in welchem die Freiheit der Gemeinde vorzugsweise zu Tage tritt, ist die Autonomie der Gemeinde in der örtlichen Polizeipflege, wie dieß namentlich in dem Ministervortrage zum Gemeindegesetze vom Jahre 1849 zum Ausdruck gelangt, worin es unter Anderem heißt:

„Autonomie der Gemeinde in Allem, was ihr Interesse zunächst berührt, und nicht in eine fremde Sphäre eingreift, muß der oberste leitende Grundsatz bei Organisation des Gemeinbewesens sein. Es ist dies ein natürliches Recht der Gemeinde und kann deshalb nicht willkürlich beschränkt werden.“

Nur in der nothwendigen Unterordnung des Gemeinwohlens unter das Gesamtwohl und in dem gleichen Rechte jeder Gemeinde auf Autonomie findet es seine natürliche Begrenzung.

Dieser oberste Grundsatz ist durch das ganze Gesetz folgerecht durchgeführt; demselben gemäß ist der Wirkungskreis der freien Gemeinde abgegrenzt.

Eure Majestät werden in allen inneren Angelegenheiten der Gemeinden diesen die vollste Autonomie, die freieste Bewegung gewahrt finden; in Allem, was die Gemeinde allein berührt, der Verwaltung ihres Vermögens, der Bestellung ihrer Organe, der Handhabung der rein örtlichen Polizei u. s. w. wird auch die Gemeinde allein berufen sein, zu wahlen und zu entscheiden. Nur wo die Wahrung höherer Staatszwecke, die Wahrung von Interessen, die über den Standpunkt der einzelnen Gemeinden hinausreichen, wo die Unterordnung unter das Gesamtwohl es verlangt, wird sowohl den Gemeinden höherer Ordnung (der Kreisgemeinde und der Landesgemeinde) als auch der Staatsgewalt selbst der nöthige Einfluß gesichert.“

Dieser Grundsatz blieb aufrecht in dem Gemeindegesetze vom Jahre 1862 und in der Gemeindeordnung für Niederösterreich.

Im §. 26 der letzteren heißt es:

„Der selbstständige d. i. derjenige Wirkungskreis, in welchem die Gemeinde mit Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze nach freier Selbstbestimmung anordnen und verfügen kann, umfaßt überhaupt Alles, was das Interesse der Gemeinde zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte besorgt und durchgeführt werden kann.“

In diesem Sinne gehören hieher insbesondere:

5. Die Gesundheitspolizei."

Ferner lautet der §. 35 daselbst, wie folgt:

"Insoweit die Handhabung der Ortspolizei nicht landesfürstlichen Organen im Wege des Gesetzes zugewiesen ist, kann der Ausschuss innerhalb der bestehenden Gesetze ortspolizeiliche, für den Umfang der Gemeindegiltige Vorschriften erlassen und gegen die Nichtbefolgung dieser Vorschriften eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit eine Arreststrafe bis zu 48 Stunden androhen."

Spezielle Bestimmungen finden sich in der in Rede stehenden Beziehung im provisorischen Gemeindestatut für die Stadt Wien und zwar:

§. 61.

"Der Wirkungskreis der Gemeinde ist:

- a) der natürliche;
- b) ein übertragener.

Der natürliche umfasst Alles, was die Interessen der Gemeinde zunächst berührt, und innerhalb ihrer Grenzen vollständig durchführbar ist. Er erhält nur mit Rücksicht auf das Gesammtwohl durch das Gesetz die nothwendigen Beschränkungen."

§. 64.

"Die Gemeinde hat die Reinlichkeits-Polizei; sie sorgt für Pflasterung und Erhaltung der Straßen, mit Ausnahme jener, deren Erhaltung dem k. k. Staats-Straßenfonde obliegt, für Beleuchtung, für Erhaltung und Reinigung der Hauptabzugskanäle, für Erhaltung der städtischen Anlagen, dann der öffentlichen Bade-Anstalten. Sie handhabt die Gesundheits-, Feuer-, Markt-, Bau- und Straßenpolizei; sie hat die Aufsicht über die Gemarkungen, über Maß und Gewicht; ihr obliegt die Fürsorge für Approvisionirung; u. s. f."

§. 66.

"Sowie die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde angewiesen ist, der Gemeinde bei Handhabung der Lokal-Polizei die erforderliche Hilfe zu leisten, ebenso ist die Gemeinde verpflichtet, soweit sie dies mit ihren Organen vermag, die vom Staate bestellte Sicherheitsbehörde zu unterstützen."

Die in den vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen ausgesprochene Autonomie der Gemeinde wurde von dieser nunmehr durch mehr als 20 Jahre unbeanspändet ausgeübt und in vielfachen speziellen Fällen durch die Gesetzgebung selbst anerkannt.

Beispielsweise sei hier nur erwähnt der Hundesteuer, bezüglich welcher alle administrativen und polizeilichen Verfügungen von der Gemeinde selbstständig beschloffen und durchgeführt wurden, da sich das bezügliche Landesgesetz ausschließlich nur auf die Genehmigung der Hundesteuer als einer neuen Gemeindeaufgabe beschränkt hat;

ähnliches finden wir in der lediglich vom Gemeinderathe ausgegangenen und durchgeführten Norm für die Räumung der Hauskanäle, indem die gegen die dießfälligen principiellen Gemeinderathsbeschlüsse eingebrachten Rekurse sowohl von der k. k. n. ö. Statthalterei, als von dem k. k. Ministerium des Innern als unbegründet und unstatthaft mit dem Beifügen zurückgewiesen wurden, daß durch die von den Rekurrenten angefochtenen Maßregeln kein bestehendes Gesetz verletzt werde."

Durch die zwangsweise Abnahme des Wassers aus der Hochquellenleitung wird ebenfalls kein bestehendes Gesetz verletzt, ja es findet sich in den bestehenden Gesetzen, wie: Bauordnung, Sanitätsvorschriften, Regierungsbekret vom 1. Juli 1797, wornach die Hauseigentümer zur Reinigung ihrer schlechten Brunnen zu vermögen sind, u. a. m. geradezu unmittelbare Unterstützung für eine derartige rein sanitätpolizeiliche Verfügung der Gemeinde.

Angefihts dieser Motive stellt demnach die Wasserversorgungs-Kommission folgende Anträge:

1. Bei der Abgabe und Verwendung des Wassers aus der Hochquellen-Wasserleitung ist die nachfolgende Reihenfolge, in welcher für die verschiedenen Zwecke vorzusorgen sein wird, im Auge zu behalten.

Es ist nämlich Sorge zu tragen zunächst für das zum nothwendigen Hausbedarfe, dann für das für öffentliche Zwecke, sohin nach Befriedigung

dieses Bedarfes für das zu industriellen Anlagen erforderliche Wasser, worauf schließlich der Rest für den Mehrbedarf in den Haushaltungen abgegeben werden kann.

2. Zur ersprießlichen Versorgung des Hausbedarfes ist in jedem Hause die Verwendung von täglichen $\frac{1}{10}$ Eimer für jeden Kopf der Inwohner nothwendig, aber auch hinreichend.

3. Bei der Zumessung des Wassers für die einzelnen Häuser ist eine unabsehbliche und zeitweilige Mehrverwendung bis zu 20% der Kompetenz außer Rechnung zu lassen.

4. Die Versorgung sämtlicher Häuser Wiens mit gutem Trinkwasser in der im Absatz zwei bezeichneten Menge ist eine durch die örtliche Sanitäts-Polizei-Pflege gebotene Maßregel, deren rasche Durchführung in Folge der in Wien bestehenden Grund-Bau-Verkehrs und anderweitigen Verhältnisse unabweislich geworden ist.

5. Jeder Hausbesitzer, welcher erwiesener Maßen für fortdauernd gutes und nach obigem Maßstabe konstant hinreichendes Wasser durch seinen Hausbrunnen oder in einer andern zweckentsprechenden Weise nicht vorgesorgt hat, ist verpflichtet, in einem den Umständen angemessenen Zeitraume das Hochquellenwasser in der bezeichneten Menge bis in das Erdgeschos seines Hauses zur Verwendung in demselben zu leiten. Ueber den Eintritt dieser Verpflichtung entscheidet die Gemeinde durch ihre Organe.

C. In finanzieller Beziehung.

Bei Beratung der nun folgenden Frage wurden folgende zwei Haupt-Gesichtspunkte einander gegenüber gestellt und zwar einerseits das Streben, die Wohlthat der neuen Wasserleitung jedem einzelnen Bewohner auf die möglichst billige Weise d. i. mit möglichster Schonung seines Privatsäckels zukommen zu lassen und andererseits, das mit großem Kostenaufwande geschaffene kommunale Werk für den städtischen Haushalt möglichst ertragfähig zu machen, um für das aufgewendete Kapital aus

dem Ertragnisse des Werkes selbst die nöthige Verzinsung und Amortisirung zu schaffen.

Im Verfolge dieser beiden Gesichtspunkte ergaben sich die sich gegenüberstehenden Anträge: entweder von jedem einzelnen Bewohner eine spezielle Vergütung des an denselben abgegebenen Wassers zu verlangen oder die ganze Wasserleitung als allgemeines Gemeindegut zu behandeln und die Verzinsung und Amortisirung des Kapitals, sowie die Auslagen für den Betrieb auf den allgemeinen städtischen Haushalt zu übernehmen und wie die übrigen kommunalen Anstalten ohne besonderes Entgelt von Seite der Konsumenten budgetmäßig zu behandeln.

Der Referent der Kommission war in seinem speziellen Antrage von folgenden Motiven geleitet, welche hier im Wesentlichen ausgeführt werden.

Die Vergütung des Wassers glaubte man bisher auf zweierlei Weise lösen zu können:

1. Durch Vorschreibung eines Wasserzinses.

Gegen diesen Modus spricht, daß die Belastung des Wasserbeziehenden hierbei eine sehr verschiedene ist, indem hiedurch die Bewohner des I. Bezirkes zu schwer, jene der entlegenen Vorstädte zu wenig getroffen werden, die ersteren sich daher wegen der hohen Kosten, die letzteren aber wegen der wenn auch geringeren, aber doch auflaufenden Kosten bei der Indolenz mancher Hausherrn nicht zur Wasserabnahme herbeilassen werden, wonach somit der Zweck der Wasserleitung lange Zeit hindurch nicht erfüllt wird.

Bei Ausschreibung einer eigenen Wassersteuer als allgemeine Umlage nach Art des Schulkreuzers ist es außerdem mißlich, aus dem Titel der Gemeindebedürfnisse zu den schon bestehenden verschiedenen Steuergattungen noch eine neue zu schaffen. Außerdem wird die ganze Steuer auf die Miethparteien überwältigt werden und am schwersten die Gewölb- und Niederlagsbesitzer, die Miether von großen kostspieligen Etablissements und dergleichen getroffen werden.

2. Durch unentgeltliche Wasserabgabe mittelst Verweisung des Aufwandes und der Betriebskosten auf die allgemeinen Einkünfte der Kommune, wobei allerdings eine Erhöhung der Umlagen eintreten müßte.

Die Motive, welche gegen diesen letzten Modus sprechen, sind die Beförderung der Wassererschwendung und die Schwierigkeit der Entschädigung der Wasserbezugsberechtigten der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung (700.000 bis 800.000 fl.), deren Protestrecht im Falle der Zuwendung von Hochquellenwasser zwar nicht von juristischem Standpunkte, wohl aber aus wesentlichen Billigkeitsgründen Berücksichtigung verdienen dürfte.

Der Referent der Kommission, dessen vortretende, in administrativer Beziehung gestellte Anträge der Kommission angenommen worden waren, gelangte nun bei den jeder der zwei Modalitäten entgegenstehenden Schwierigkeiten zu dem Vorschlage auf Einhebung einer mäßigen Wassersteuer und zwar mit 50 fr. per Cimer. Hiedurch werde wie in dem bezüglichen mündlichen Referate hervorgehoben wurde, ein Theil der Kosten der Wasserleitung durch die Wasserbeziehenden hereingebracht und die Bevölkerung nicht drückend getroffen; die Wasserabnahme werde dadurch befördert, weil sich vor der geringen Steuer gewiß nicht viele Wasserabnehmer scheuen werden. Die übermäßige Ueberwälzung von Seite des Hausherrn auf die Parteien könne nach Art der Behandlung der Beleuchtungsgebühr hintangehalten und sowie für die letzte Gebühr auch für die Wassergebühr die Steuerbefreiung erwirkt werden.

Die Wassergebühr erscheine als bloße Vergütung der Selbstkosten und könne ohne Erwirkung eines Spezialgesetzes dekretirt werden.

Ein besonderer Vortheil dieses Modus bestehe darin, daß die Wassersteuer, wenn nöthig oder zulässig, nach Belieben erniedrigt oder erhöht werden könne, während die Einführung einer Wassersteuer, wenn dieselbe in der Folge nothwendig wird, nach erfolgter Einführung der unentgeltlichen Wasserabgabe nur mit großen Hindernissen möglich sein dürfte.

Mit Rücksicht auf den Umstand, als der in den Vorlagen beleuchtete finanzielle Stand der Kommune dringend nothwendig macht, daß die Verzinsung und Amortisirung des zur Herstellung des Wasserleitungsbaues aufgewendeten Kapitals wenigstens zum größeren Theile durch die selbst-

ständige Ertragsfähigkeit des Wasserleitungsunternehmens bewerkstelligt wird; mit Rücksicht auf den Umstand, als die allgemeinen städtischen Einnahmen nicht in einer die finanziellen Kommunal-Interessen schädigenden Weise übermäßig belastet und die städtischen Umlagen nicht in einer für die Steuerträger so empfindlichen Weise, wie dieß bei Uebernahme dieser Last auf den allgemeinen kommunalen Haushalt geschehen müßte, erhöht werden dürfen; mit Rücksicht auf den Umstand, daß zur Wahrung der sanitären Interessen die obligatorische Wasserabnahme in Aussicht genommen ist und daß eben hiedurch die Besorgniß entfällt, es werde durch die Forderung einer speziellen Vergütung des Wassers die Wasserabnahme von Seite der Hausbesitzer verzögert und der sanitäre Zweck der Wasserleitung beeinträchtigt; mit Rücksicht auf den Umstand, daß der einzelne Wasserkonsument bei Forderung einer mäßigen, unter den Kosten des Wassers der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung stehenden Wasserzinses nicht schwer belastet wird; mit Rücksicht auf den Umstand endlich, daß hiedurch auch die Frage der Behandlung der Wasserbezugsberechtigten der Ferdinands-Wasserleitung, sowie die Frage der Behandlung der steuerfreien Häuser ohne Schwierigkeit gelöst werden kann, wurde von der Wasserversorgungskommission nach wiederholten eingehenden Beratungen endlich der Beschluß gefaßt, dem Gemeinderathe vorzuschlagen, es sei für den Bezug des Wassers der Hochquellenleitung zum Trinken und zu Zwecken des Hausgebrauches von dem Eigenthümer eines jeden Hauses, in welchem diese Wasserleitung bis zu einem Auslaufe zu ebener Erde eingeführt ist, eine besondere Vergütung und zwar für jeden Cimer des täglichen Verbrauches mit dem Betrage von Einem Gulden per Jahr — und die jährlichen Betriebskosten *) — einzuheden.

*) Diese Betriebskosten, welche bei der Ferdinands-Wasserleitung pr. Jahr und Cimer 50 fr. betragen, dürften sich bei der Hochquellenleitung nicht höher als auf 10 bis 15 fr. pr. Jahr und Cimer belaufen.

II. b.

Bericht der städtischen Buchhaltung.

Löblicher Magistrat!

Um über die Anträge der II. Ober-Ingenieur-Abtheilung bezüglich der Modalitäten der Wasserabgabe aus der Hochquellenleitung im Sinne der mit Magistrats-Erlaß vom 10. Mai 1873, Zahl 72743 mitgetheilten Präsidial-Erinnerung vom 30. April 1873, Zahl 5956 eine gutachtliche Aeußerung abgeben zu können, wird die Buchhaltung die fraglichen Anträge vorerst in jene Form bringen, wie dieselben auf Grund der von der löblichen Wasserversorgungskommission in den Sitzungen vom 25. und 28. Jänner 1873 aufgenommenen Diskussion und des in der Sitzung vom 28. April 1873 in Aussicht genommenen Beschlusses angenommen werden sollen.

Nach den, diesem Akte beiliegenden Schriftstücken der löblichen Wasserversorgungskommission, würden die Anträge mit Rücksicht auf die hierüber geführten Debatten, wie folgt lauten:

I. Wasserabgabe für Haushaltungen.

a. Der Bedarf von Wasser, wird nach dem Maßstabe von 6 Zehntel-Eimer plus eines 20prozentigen Ueberschusses per Kopf und Tag, jedem Hause ohne besondere Vergütung zur Verfügung gestellt. Eine Mehrverwendung muß abgesondert bezahlt werden, welche Zahlung an die städtische Kasse zu fließen hat.

Der Gesamtverbrauch des Wassers in den Wohnhäusern, wird durch einen Wassermesser kontrolirt und die Ueberschreitung des normirten Quantums, nach dem für industrielle Zwecke fixirten Preise berechnet.

Der Wasserverbrauch in den Wohnhäusern wird längstens alle Quartale erhoben und die Ueberschreitung des normirten Quantums am Ende des Jahres bemessen, wofür die Vergütung zu entrichten ist.

b. Die Abzweigung vom Hauptrohre bis in den Hofraum des Hauses, — sowie die Beistellung des Wassermessers geschieht auf Kosten der Kommune.

Die übrigen technischen Einrichtungen zur Wasserentnahme sind auf Kosten der Hauseigentümer herzustellen und müssen über eingeholte Bewilligung nach den hiefür auszuarbeitenden Vorschriften ausgeführt werden.

a. Feuerwechsel werden über Verlangen auf Kosten der Partei separat beigestellt, dieselben dürfen jedoch nur bei Feuergefahr Anwendung finden, — die willkürliche Benützung derselben würde den Verlust und eine hohe Geldstrafe nach sich ziehen.

II. Wasserabgabe für Industrielle.

a. Die Wasserabgabe für Industrielle wird bloß mittelst eines Wassermessers gestattet; — für dieselbe ist in den einzelnen Fällen ein großes Reservoir anzulegen, in welchem der Zufluß mittelst eines selbstthätigen Schwimmerhahnes abgeperrt werden kann.

Die Bezahlung erfolgt pr. 1000 Kubikfuß abgegebenen Wassers, — die Erhebung der Lieferung findet jeden Monat statt und die Bezahlung hiefür ist entweder pr. Monat oder pr. Quartal zu leisten.

Der Preis für je 1000 Kubikfuß Wasserentnahme wird erst nachträglich bekannt gegeben, soll aber 3 fl. nicht übersteigen.

III. Wasserabgabe für öffentliche Zwecke.

Für die öffentlichen Zwecke wird das gelieferte Wasserquantum, nach dem aufgestellten Kontrolwassermesser berechnet und da die Abgabe desselben nicht durch das ganze Jahr stattfindet, so wird hiefür bloß die Hälfte des Preises, — welchen die Industriellen bezahlen, — in Rechnung gestellt.

Die in dieser Form zusammengefaßten Anträge entsprechen mit Ausnahme des Vorschlages ad I lit. a „die Abgabe des festgesetzten Wasserquantums ohne besondere Vergütung“ und jenes ad I lit. b. „Die Bestreitung der Kosten für die Abzweigung vom Hauptrohre bis in den Hofraum und für die Beistellung der Wassermesser von der Kommune“. — den Einrichtungen anderer großer Städte und sind mit Rücksicht auf die von dem Herrn Ober-Ingenieur Mihatsch gegebenen Erläuterungen und mit Benützung der in Abschrift beiliegenden Bedingungen, unter welchen in anderen Städten Wasser abgegeben wird, — obwohl für die Bestimmungen der technischen Einrichtung in den Häusern, — als auch für die Abfassung der Vertragsbedingnisse vollkommen ausreichend, — wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß die behufs der Wasserabgabe an Wohnhäuser entweder durch Zählung, Schätzung oder nach den bewohnten Räumlichkeiten ausgemittelte Anzahl der Bewohner eines Hauses, gleichviel ob in einem späteren Quartale sich die Bewohnerzahl unwesentlich vermindert oder vermehrt, als eine bleibende unveränderliche beibehalten wird, weil im entgegen gesetzten Falle eine stete Evidenzhaltung der Bewohner, namentlich in solchen Häusern, wo die ärmere Bevölkerung einen Theil der Wohnung in Altermiethe gibt, einen sehr kostspieligen Kontrols-Apparat erfordern würde und niemals eine konstante Gebühr eines eventuell einzubehaltenden Pachtzinses erreicht werden könnte.

Nur bei jenen Gebäuden, wo Zubauten stattfinden würden, oder welche später zu anderen Zwecken als für Miethparteien verwendet werden, wäre die Zahl der Bewohner neuerdings zu erheben und hienach die Gebühr zu fixiren.

Die Einstellung von Wassermessern, wenn dieselben auch nicht vollkommen genau den Verbrauch des Wasserquantums anzeigen, ist,

wenn bei denselben vor der Hand auch keine Verbesserung gelingen sollte, oder dergleichen keine andere technische Einrichtung gefunden werden könnte, die den wirklichen Verbrauch des Wassers genau konstatirt, ein Gebot der Nothwendigkeit und dergleichen das einzige Kontrolsmittel, um eine Wasserverschwendung wenigstens im größeren Maßstabe hintanzuhalten.

In jenen Häusern, wo Kaffeesteder, Gastwirth oder Wasser konsumirende Industrielle eingemiethet sind, die für ihre Zwecke ein bedeutend größeres Wasserquantum benöthigen, müßten bei der technischen Einrichtung für die Wasserabgabe solche Vorkehrungen getroffen werden, daß die Industriellen das für die Inwohnerzahl zugemessene Wasserquantum sich nicht aneignen können.

Nur anstatt der von der löblichen Wasserversorgungskommission in Aussicht genommenen Abgabe des für einen Kopf per Tag festgesetzten Wasserquantums ohne besondere Vergütung und Einbringung des Wasserzinses bei den allgemeinen Umlagen, sowie der Einleitung des Wassers in den Hofraum und Beistellung der Wassermesser auf Kommunalkosten, würde die Buchhaltung nach reiflicher Erwägung mit Rücksicht auf die finanziellen Verhältnisse und der täglich wachsenden Bedürfnisse der Stadt Wien, die Einhebung eines Pachtzinses, wie dies bei der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung zum Theile der Fall ist, in Vorschlag bringen und begründet diesen Vorschlag, wie folgt:

Sowohl bei den Verhandlungen über das bereits aufgekehrte 25 Millionen Anlehen wie auch bei jenen über das kommende 63 Millionen Anlehen wurde betont, daß der größere Theil der aus diesem Anlehen herzustellenden Objekte fruchtbringende Anlagen repräsentiren, durch deren Erträgniß die hiefür aufgewandten Summen nicht nur verzinst, sondern auch amortisirt werden sollen. Als ein solches Objekt wurde insbesondere auch die Hochquellenwasserleitung bezeichnet, und fungirt dieses Objekt in dem Ausweise über die muthmaßlichen Einnahmen und Ausgaben der nächsten zehn Jahre mit einer reinen Zinseinnahmesumme von 650000 fl. Es galt nämlich, anlässlich der Motivirung der Aufnahme eines Anlehens von 63 Millionen den Nachweis zu liefern, daß die finanziellen Kräfte der Kommune ausreichen werden, die aus diesem

Anlehen erwachsende Annuität und das naturgemäß sich jährlich steigende sonstige Haushaltserforderniß zu bestreiten, ohne die durch die Gemeindeordnung gezogene Grenze der städtischen Umlagsausmasse überschreiten zu müssen.

Die damals eingestellte Ziffer des Ertrages der Hochquellenwasserleitung wurde aus der Annahme einer Abgabe eines Wasserquantums von 1 Million Eimern und eines Kapitalwerthes von 12 fl. pr. Eimer = 72 fr. als 6%ige Jahresrente entwickelt.

Sollte nun nach dem in Aussicht gestellten Beschlusse der Wasserversorgungscommission der Bedarf von Wasser für Haushaltungen nach dem Maßstabe von 6 Zentel Eimer plus eines 20%igen Ueberquantums pr. Kopf und Tag ohne besondere Vergütung zur Verfügung gestellt werden, so muß das Erforderniß für die Verzinsung und Amortisirung der diesen Wasserbedarf entsprechenden Aufnahmsumme der Wasserleitung durch die allgemeinen Umlagen aufgebracht werden, da es wohl nicht angeht, das für Industrielle abzugebende Wasser so hoch zu taxiren, daß es auch die Kosten für das an die Haushaltungen überlassene Wasser decke.

Bei einer Einwohnerzahl von 700000 Köpfen und dem proponirten Maßstab von 6 Zentel + 20% würde das an Haushaltungen zu überlassende Wasserquantum rund 500000 Eimer im Tag betragen.

Wird das Anlagekapital der Wasserleitung mit 20 Millionen Gulden und der durchschnittliche Wasserzufluß mit $1\frac{1}{2}$ Millionen Eimern angenommen, so ist der Kapitalwerth eines Eimers = $13\frac{1}{2}$ fl. und der 6%ige Zins = 80 fr., also für 500000 Eimer die 6%ige Rente 400000 fl., auf welche durch die unentgeltliche Ueberlassung des Wassers an die Haushaltungen verzichtet würde.

(Hiemit ist zugleich die Angabe des Herrn Oberingenieurs Mihatsch berichtet, welcher $2\frac{1}{2}$ bis 3 Kreuzer vom Zinsgulden als erforderlich hält. Denn das an Industrielle abzugebende Wasserquantum muß die demselben entsprechenden Anlagekosten verzinsen und das entsprechende Anlagekapital für das zu öffentlichen Zwecken, zur Bespritzung etc. verwendete Wasserquantum soll sachgemäß den allgemeinen städtischen Haushalt belasten).

Es gilt nunmehr nachzuweisen, daß die Kommune nicht leicht auf eine Rente aus dem Titel der Wasserabgabe an die Häuser, das ist auf einen Wasserpachtzins, zu verzichten vermag.

Ein ins Detail gehender Nachweis, daß die Kommune schon ohne Zuwachs der Annuität für das 63 Millionen Anlehen in Folge des rapiden Steigens der ordentlichen Haushaltserfordernisse die Umlagen erhöhen muß, würde von der Sache zu weit abführen; dieser Nachweis ist schon durch Gruppierung einiger wesentlicher Daten zu liefern.

Dem Budget pro 1873, in welchem die Auslagen für Tilgung und Verzinsung der Schulden mit 1,900.000 fl. in runder Ziffer fungiren, kam ein Betrag von . 500.000 fl. aus dem Vorjahre zu Gute, und noch blieb ein Betrag von . . 670.000 fl. unbedeckt, so daß der Vergleich der im Jahre 1873 effektiv anzuhoffenden Einnahmen mit dem präliminirten Jahreserfordernisse eigentlich einen Abgang von . . 1,170.000 fl. zeigt. Nur um diesen Abgang annäherungsweise zu decken, hätte für den Fall, als kein disponibler Ueberschuß aus dem Vorjahre und auch nicht eine Million Papier-Rente zum Verkaufe vorhanden gewesen wäre, bereits zu dem Mittel der Erhöhung der Umlagen auf jene Ziffer gegriffen werden müssen, über welche die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis verfügen kann.

(Ausgeschriebenen könnten noch werden:

1 Zinskreuzer	420.000 fl.
1 Kreuzer auf den Zuschlag zur Hauszinssteuer	59.820 fl.
8 Kreuzer auf den Zuschlag zur Grund-, Erwerb- und Einkommensteuer	400.000 fl.
zusammen	879.820 fl.
wornach im Vergleich zum obigen Abgang pr.	1,170.000 fl.
noch immer ein Defizit von	290.180 fl.

verblieben wäre).

Nun wird sich aber, wenn einmal das 63 Millionen Anlehen ganz begeben und auch der volle Antheil zur Verzinsung und Tilgung des Donauregulirungs-Anlehens zu zahlen sein wird, der Aufwand für die städtischen Schul-

den jährlich auf runde . . . 5,500.000 fl.
 also im Vergleiche zu dem dies-
 jährigen Präliminarstande . . . 1,900.000 fl.
 um 3,600.000 fl.
 höher stellen, und der bei den
 gegenwärtigen Umlagsmassen pro
 1873 resultirende Abgang pr. . . 1,170.000 fl.
 würde sich auf 4,770.000 fl.
 erhöhen.

Angenommen, daß das Zuschlagserträgniß, bei unveränderten Ausmaßen jedoch in Folge der Steigerung der Grundlagen und die übrigen Einnahmequellen in dem Maße zunehmen, als die kurrenten Haushaltserfordernisse mit Ausschluß des Aufwandes für die städtische Schuld sich steigern werden, so müßte immerhin einkens ein jährlicher Abgang von 4.770.000 fl. durch die allgemeinen Umlagen gedeckt werden, wenn nicht die aus dem Anlehen hergestellten Objekte und darunter auch in erster Linie die Hochquellenwasserleitung eine entsprechende Rente abwerfen würden.

Es würde sonst kaum das Doppelte der jetzigen Umlagsausmaße ausreichen, die Einnahmen und Ausgaben ins Gleichgewicht zu bringen.

Dynehin wird es nothwendig sein, wenn einmal das 63 Millionen-Anlehen ganz begeben sein wird, über die Grenze der jetzigen Umlagsausmaße zu geben und die Buchhaltung hat bereits in ihrem an das wohlwöbliche Gemeinderaths-Präsidium unterm 21. Mai d. J., Nr. 2916, erstatteten Berichte motivirt dargestellt, es sei rechtzeitig vorzusorgen, daß ein Gesetz erwirkt werde, wornach sie nach Bedarf die Zinskreuzer auf 6—8 kr. und die Steuerzuschläge auf 30 Prozent auszuschreiben berechtigt werde.

Auch ein zweiter vielleicht nicht minder richtiger Grund spricht gegen die Uebertragung der Last der Verzinsung und Amortisirung des besprochenen Theiles der Baukosten der Hochquellen-Wasserleitung auf die allgemeine Gemeinde-Umlage, nämlich der Grund, daß alle Hauseigentümer, circa 700, welche das bleibende Recht eines Wasserbezuges aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung durch Kauf mittelst einmaliger Zahlung oder mittelst Annuitäten erworben haben, sowie jene Häuser, welche von der Wasserzuleitung noch durch eine Reihe von Jahren ausgeschlossen sein werden, für etwas

ins Mitleid gezogen würden, wofür erstere schon einmal bezahlt haben oder was letztere nicht genießen. Ersteren müßten entweder die eingezahlten Kapitalien, die circa 780.000 fl. betragen, zurückgezahlt werden, oder sie müßten, sowie die Bewohner jener Häuser, welche aus der Hochquellenleitung noch nicht versorgt werden können, von jenem Theile der allgemeinen Umlagen befreit werden, welcher die Kosten der Wasserversorgung der Haushaltungen decken soll. Eine solche Ausscheidung ist aber ganz unausführbar.

Was den zweiten Antrag betrifft, daß die Kommune die Leitung vom Hauptrohr bis in den Hofraum eines jeden Hauses sammt der Aufstellung der Wassermesser auf ihre Kosten durchführen soll, so würden hiedurch der Kommune bedeutende Kosten erwachsen, welche weder aus dem 63 Millionen-Anlehen bestritten, noch durch das Budget selbst, ohne die städtischen Umlagen zu erhöhen, aufgebracht werden können.

Nachdem der löbliche Gemeinderath den humanitären Beschluß gefaßt hat, ohne Rücksicht auf Geldopfer die Hochquellen nach der Stadt Wien zu leiten, um den Bewohnern derselben gesundes Wasser in reichlicher Menge zur Verfügung zu stellen, damit die sanitären Verhältnisse verbessert werden, so soll allerdings aus der Wasserleitung kein finanzieller Gewinn gezogen, aber durch die Wasserabgabe wenigstens so viel aufgebracht werden, daß das Anlagekapital von circa 20 Millionen Gulden, so weit es nicht für eigene öffentliche Zwecke entfällt, nach Ablauf von 50 Jahren unter mäßiger Verzinsung amortisirt wird.

Dieser Zweck ist nur dann zu erreichen, wenn nach der Vollendung der Zuleitung der Hochquellen die Abgabe des Wassers an Haushaltungen nicht dem freien Willen der Hauseigentümer überlassen, sondern obligatorisch vorgeschrieben, wenn ferner das Wasserbezugsrecht weder gegen Erlag eines Ablösungskapitales, noch gegen Annuitäten-Zahlung verkauft, sondern, wenn für die Abgabe des Wassers überhaupt bloß ein Pachtzins, wie dies gegenwärtig bei der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung zum Theile der Fall ist, gefordert würde.

Durch die obligatorische Einführung der Wasserleitung in die Häuser, wovon alte, allenfalls innerhalb 3 bis 5 Jahren zum Um-

have gelangende Häuser zeitlich befreit werden könnten, würden den einzelnen Bewohnern die Vortheile der Hochquellenleitung in der schnellsten und sichersten Weise zugewendet.

Zur Erleichterung für die Hauseigentümer könnte die Herstellung der Leitung von der Abzweigung des Hauptrohres bis in den Hofraum, sowie die Beistellung des Wassermessers von der Kommune gegen Rückersatz der aufgelaufenen Kosten besorgt und den weniger bemittelten Hauseigentümern nicht nur eine ratenweise Rückzahlungen dieser Kosten bewilliget, sondern denselben zur Herstellung der, mit Rücksicht auf die derzeitigen Dienst- und Lohnverhältnisse nothwendigerweise auch in den Stockwerken obligatorisch einzuführenden Leitung Vorstöße gegen 5%ige Verzinsung und ratenweise Rückzahlung gegeben werden.

Der Pachtzins für die Wasserabgabe dürfte der gerechteste Maßstab zur Vertheilung der Lasten sein und kann für Haushaltungen so bemessen werden, daß selbst die ärmsten Bewohner der Stadt, ohne bedrückt zu werden, von der Wohlthat der Hochquellen den ausgiebigsten Gebrauch machen können.

Wenn für Haushaltungen und für öffentliche Zwecke der Pachtzins mit 5% und für Industrielle mit 10% von dem Anlagekapital berechnet wird, so ist derselbe auch für Industrielle noch immer billiger bemessen, als der bis jetzt für die Wasserabgabe aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung bezahlte Pachtzins.

Daß der hier besprochene Pachtzins bedeutend billiger ist, als jener, welcher für den Wasserbezug aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung dormalen bezahlt wird, wolle aus nachfolgender Darstellung ersehen werden.

Wenn in einem Hause 140 Einwohner gezählt würden, so wären diesem Hause nach dem Maßstabe von 6 Zentel Eimer plus eines 20%igen Ueberschusses per Kopf aus den Hochquellen täglich 100⁰⁰ Eimer oder rund 100 Eimer abzugeben.

Das tägliche Wasserquantum der Hochquellen soll anstatt mit 1.600.000 Eimer durchschnittlich nur mit 1.500.000 Eimer angenommen werden, so berechnet sich der Eimer mit Rücksicht auf das bisher bekannte Anlagekapital von circa 20 Millionen nicht höher als mit 13 fl. 33⁴ fr., mithin würde für 100 Eimer ein Anlagekapital von 1333 fl. 40 fr. ent-

fallen, wovon der Pachtzins zu 5% gerechnet 66 fl. 67 fr. beträgt.

Hiezu wären noch die alljährlich entfallenden Regiekosten (pr. Eimer allenfalls mit 15 fr.) also für 100 Eimer mit 15 fl. — fr.

zu rechnen, daher diesfalls jährlich im Ganzen 81 fl. 67 fr.

zu entrichten wären, während für dieses Wasserquantum aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung von dem Ankaufspreise zu 20 fl. pr. Eimer ein 6%iger Pachtzins mit 120 fl. — fr.

nebst den, nach dem dreijährigen Durchschnitt berechneten Regiekosten von 50 fr. pr. Eimer oder von 50 fl. — fr.

für 100 Eimer, im Ganzen also 170 fl. — fr. jährlich bezahlt wird, mithin der Wasserbezug aus der Hochquellenleitung für ein solches Haus um 88 fl. 33 fr. das ist um 52% billiger zu stehen kommt.

In demselben Verhältnisse würde für Industrielle bei einem 10%igen Pachtzins für 100 Eimer jährlich 133 fl. 34 fr. entfallen, welche mit Hinzurechnung der Regiekosten per 15 fl. — fr.

auf den Betrag von 148 fl. 34 fr.

erhöht würden, — aber er wird gegenüber der für diese Quantität Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung jährlich zu zahlenden 170 fl. — fr.

noch immer um 21 fl. 66 fr. oder um 12½% billiger sein.

Bei einem 10%igen Pachtzins würden für 1000 Kubikfuß Wasser per Tag nur 2 fl. 27 fr. entfallen, und es könnte bei dem Umstande, als es im Prinzip ausgesprochen ist, von Industriellen einen höheren Preis als Wasserzins zu fordern, dieses Perzentuale, — wenn es die Höhe des 6%igen Pachtzinses für Wasser aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erreichen soll auf 12% erhöht werden; diesfalls würden für 1000 Kubikfuß Wasser

per Tag noch immer nicht 3 fl., sondern bloß 2 fl. 68 fr. entfallen.

Da das Anlagekapital erst in 50 Jahren zu amortisiren ist, — so kann der Pachtzins für Haushaltungen mit Rücksicht auf die höhere Belastung des Wassers für Industrielle (mit 10%) sogar von 5% auf 3%, oder nach dem gegebenen Beispiele für 100 Eimer auf 55 fl., welche annäherungsweise den jährlichen Kosten für die Reparatur eines gewöhnlichen Brunnens entsprechen, und für öffentliche Zwecke von 5% auf 4% herabgesetzt werden, wenn wie gesagt, für Industrielle 10% beibehalten werden.

Durch die Einhebung eines Pachtzinses würden jene Hauseigentümer, welche das Wasserbezugsrecht von der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung erkaufte haben, nicht ungebührlich belastet, weil denselben das Wasser aus der Hochquellenleitung bis zur Grenze des angekauften Quantums unentgeltlich, jedoch gegen Vergütung der Regiekosten überlassen werden könnte und von denselben nur für das, auf das fragliche Haus entfallende Mehrquantum von Wasser der Pachtzins zu zahlen wäre.

Hiedurch würde die Kommune auch nicht gezwungen werden können, den Hausbesitzern, welche das Wasserbezugsrecht vertragsmäßig erworben haben, die theils voll, theils in Raten eingezahlten Wasserablösungskapitalien rückzuvergüten, — sondern dieselbe hätte vielmehr das Recht von jenen 307 Hausbesitzern, — welche für das Wasserbezugsrecht aus der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung durch die denselben zugestandene Annuitäten-Zahlung mit einem Theile des Ablösungskapitales von circa 120.000 fl. noch auszuhalten, dasselbe vertragsmäßig ratenweise einzufordern.

Ob endlich für die künftige Administration der Hochquellenleitung eine eigene technische Behörde aufgestellt, oder dieselbe dem Bauamte zugewiesen werden soll, dürfte noch in Erwägung zu ziehen sein.

Eine spezielle Buchführung über die Gebühren ist unter allen Umständen nothwendig, dies hindert jedoch nicht, daß die Kontrolle hierüber von der Buchhaltung ausgeübt und die bezüglichen Gebühren von der städtischen Kasse eingehoben werden.

Nach dieser Darstellung würde die Buchhaltung empfehlen, daß:

ad I. Die Wasserabgabe für Haushaltungen obligatorisch vorgeschrieben, für das per Kopf und Tag ausgemittelte Wasserquantum ein jährlicher Pachtzins (3% des Anlagekapitales per Eimer) bezahlt, den Hauseigentümern die Herstellung der Leitung von der Abzweigung des Haupttores bis in den Hofraum, sowie die Beistellung des Wassermessers von der Kommune gegen Rückersatz der Kosten besorgt und den unbemittelten Hausbesitzern nicht nur die ratenweise Rückzahlung derselben bewilliget, sondern denselben zur Herstellung der Leitung in den Geschloßen Vorschüsse gegen 5%ige Verzinsung gegeben werden;

ad II. bei der Wasserabgabe für Industrielle ein 10%iger Pachtzins vom Anlagekapital beibehalten oder für 1000 Kubikfuß Wasser per Tag ein Preis von 2 fl. 27 fr. bis 2 fl. 30 fr. festgesetzt, und

ad III bei der Wasserabgabe für öffentliche Zwecke ein 4%iger Pachtzins vom Anlagekapital oder für 1000 Kubikfuß Wasser per Tag ein Preis von 1 fl. 4 fr. in Rechnung gestellt werde.

Wien am 5. Juni 1873.

Schmid
Ober-Buchhalter.

Meyer
Buchhalter.

Rittler
tech. Rechnungsrath.

A n h a n g.

Zu der, in dem vorstehenden Gutachten durchgeführten Berechnung hat die Buchhaltung die vom Bauamte ämtlich bekannt gegebenen Daten benützt, und in der Voraussetzung, daß die damalige Angabe, welche gelegentlich der Vorlage des Antrages über die Aenderung des Röhrennetzes und Erbauung eines 4. Reservoirs gemacht wurden und laut des in Abschrift mitfolgenden Ausweises A über die Wasservertheilung in die einzelnen Bezirke auf eine Wasserquantität täglicher 1,600.000 Eimer lauten, seine volle Richtigkeit habe, dieselbe als Grundlage für den Entwurf des Zahlungsmaßstabes angenommen.

Nachdem jedoch die beiden Herren Ober-Ingenieure Junker und Mihatsch bei der am 20. Juni 1873 stattgehabten Vorberathung über die Modalitäten der Wasserabgabe die bestimmte Erklärung abgegeben haben, daß der tägliche Zufluß von Wasser aus den beiden Hochquellen (Kaiserbrunn- Stigenstein) durchschnittlich nur mit 1 Million angenommen werden könne, so muß sich folgerichtig das Resultat der vorstehenden Berechnung ändern.

Dieser Erklärung gemäß würde sich der Eimer nicht mit 13 fl. 33⁴ kr., sondern gerade so wie bei der Kaiser Ferdinands-Wasserleitung mit 20 fl. berechnen; mithin würde für 100 Eimer ein Anlagekapital von 2000 fl. entfallen, wovon der Pachtzins zu 5% gerechnet nicht mehr 66 fl. 67 kr., sondern 100 fl. beträgt.

Mit Hinzurechnung der alljährlich entfallenden Regiekosten von . . . 15 fl.
wären sohin anstatt 81 fl. 67 kr. d. W.
diesfalls 115 fl.
jährlich zu entrichten, würde aber gegenüber den nachgewiesenen Kosten für dieses Wasserquantum aus der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung per . . . 170 fl.
noch immer um 55 fl.
oder um 32¹/₂% aus dem Grunde billiger sein, weil die Verzinsung um 1% vom Anlage-

kapital weniger berechnet ist und weil die Regiekosten bei der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung bedeutend höher sind.

Für Industrielle würden bei einem 10%igen Pachtzins für 100 Eimer jährlich anstatt 133 fl. 34 kr. im Ganzen . . . 200 fl.
und mit Zurechnung der Regiekosten per 15 fl.
zusammen 215 fl.
entfallen und diesfalls gegenüber der für diese Quantität aus der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung zu zahlenden 170 fl.
anstatt um 21 fl. 66 kr. billiger, um 45 fl.
oder um 26¹/₂% theurer sein.

Bei einem 10%igen Pachtzins würden für 1000 Kubik-Fuß Wasser per Tag 3 fl. 29 kr. entfallen, und es müßte, wenn der Preis von 3 fl. für dieses Quantum nicht überstiegen werden soll, der Pachtzins auf 9% oder für 1000 Kubik-Fuß per Tag 2 fl. 98 kr. und wenn der Preis auch nicht höher sein soll, als der bisher für ein solches Quantum aus der Kaiser-Ferdinands-Wasserleitung bezogene Wasser, der Pachtzins gar auf 8% oder für 1000 Kubik-Fuß auf 2 fl. 68 kr. per Tag herabgesetzt werden.

Endlich muß berichtet werden, daß, wenn der Pachtzins der für Haushaltungen abzugebenden Quantität per 500.000 Eimer auf die Miethe umgelegt werden wollte, derselbe zu 6% gerechnet mit den Regiekosten eine Summe von 675.000 fl. jährlich erfordern würde, daher zur Deckung derselben nicht, wie Herr Ober-Ingenieur Mihatsch angibt, die Einhebung 2¹/₂ bis 3 kr., sondern bloß 1¹/₂ kr. Zinskreuzer nothwendig sein würden.

Wien, im Juni 1873.

Schmid,
Oberbuchhalter.

Meyer,
Buchhalter.

Rittler,
tech. Rechnungsrath.

Annalen

1797
 1798
 1799
 1800
 1801
 1802
 1803
 1804
 1805
 1806
 1807
 1808
 1809
 1810
 1811
 1812
 1813
 1814
 1815
 1816
 1817
 1818
 1819
 1820
 1821
 1822
 1823
 1824
 1825
 1826
 1827
 1828
 1829
 1830
 1831
 1832
 1833
 1834
 1835
 1836
 1837
 1838
 1839
 1840
 1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

1797
 1798
 1799
 1800
 1801
 1802
 1803
 1804
 1805
 1806
 1807
 1808
 1809
 1810
 1811
 1812
 1813
 1814
 1815
 1816
 1817
 1818
 1819
 1820
 1821
 1822
 1823
 1824
 1825
 1826
 1827
 1828
 1829
 1830
 1831
 1832
 1833
 1834
 1835
 1836
 1837
 1838
 1839
 1840
 1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

1797
 1798
 1799
 1800
 1801
 1802
 1803
 1804
 1805
 1806
 1807
 1808
 1809
 1810
 1811
 1812
 1813
 1814
 1815
 1816
 1817
 1818
 1819
 1820
 1821
 1822
 1823
 1824
 1825
 1826
 1827
 1828
 1829
 1830
 1831
 1832
 1833
 1834
 1835
 1836
 1837
 1838
 1839
 1840
 1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

1797
 1798
 1799
 1800
 1801
 1802
 1803
 1804
 1805
 1806
 1807
 1808
 1809
 1810
 1811
 1812
 1813
 1814
 1815
 1816
 1817
 1818
 1819
 1820
 1821
 1822
 1823
 1824
 1825
 1826
 1827
 1828
 1829
 1830
 1831
 1832
 1833
 1834
 1835
 1836
 1837
 1838
 1839
 1840
 1841
 1842
 1843
 1844
 1845
 1846
 1847
 1848
 1849
 1850
 1851
 1852
 1853
 1854
 1855
 1856
 1857
 1858
 1859
 1860
 1861
 1862
 1863
 1864
 1865
 1866
 1867
 1868
 1869
 1870
 1871
 1872
 1873
 1874
 1875
 1876
 1877
 1878
 1879
 1880
 1881
 1882
 1883
 1884
 1885
 1886
 1887
 1888
 1889
 1890
 1891
 1892
 1893
 1894
 1895
 1896
 1897
 1898
 1899
 1900

Wiener Stadt-Bibliothek.

■ 9098

Tabellarische Zusammenstellung

des mittelst der Wassermesser erhobenen Mehrverbrauches nach den verschiedenen Haupt-Ursachen der Wasservergwendung im I. Quartale 1878.

Bezirk	Ursachen der Wasservergwendung																	
	Gebrechen in der Hausleitung		Reservoir ohne Schwimmerhahn		Reservoir mit Schwimmerhahn, welcher nicht funktioniert		Water-Closets in den Wohnungen		Pissoirs und Closets bei Industriellen		Ausläufe in den Wohnungen		Gast- und Kaffeehausbetrieb ohne Pissoirspülung		Gartenbewässerung, Springbrunnen, Bassins etc.		Diverse Ursachen (meist industrielle Zwecke)	
	Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Mehrverbrauch per Tag in Eimern	Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Mehrverbrauch per Tag in Eimern	Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Mehrverbrauch per Tag in Eimern	Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Mehrverbrauch per Tag in Eimern	Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Mehrverbrauch per Tag in Eimern	Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Mehrverbrauch per Tag in Eimern	Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Mehrverbrauch per Tag in Eimern	Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Mehrverbrauch per Tag in Eimern	Anzahl der Fälle	Durchschnittl. Mehrverbrauch per Tag in Eimern
I.	4	444	9	611	9	536	45	1172	28	749	12	46	17	21	.	.	20	74
II.	2	22	.	.	5	179	11	255	6	259	1	0.3	13	364	2	26	17	264
III.	1	469	.	.	2	71	14	398	5	96	3	28	5	80	3	119	43	2011
IV.	.	.	1	391	.	.	12	111	3	11	16	312
V.	4	289	.	.	1	3	2	12	* 14	652
VI.	4	211	.	.	1	28	2	5	.	.	1	3	1	0.2	2	25	22	758
VII.	1	31	3	14	1	46	.	.	1	111	.	.	20	716
VIII.	1	25	4	198	2	65	1	4	.	.	1	73	11	156
IX.	6	2165	2	250	4	458	19	861	2	57	4	52	1	17	.	.	33	2814
X.	3	131	1	9	14	99
Summe	26	3787	12	1252	22	1275	113	3035	47	1283	22	133.3	38	593.2	8	243	210	7856
	19.46%		6.43%		6.55%		15.60%		6.39%		0.69%		3.05%		1.25%		40.38%	

* In sämtlichen 14 Fällen war die Ursache des Mehrverbrauches die Verwendung des Wassers zu Fabrikzwecken.
 Die letzte Rubrik enthält den Prozentsatz des durchschnittlichen täglichen Mehrverbrauches per 19.457 Eimer Wasser nach den verschiedenen Ursachen desselben.
 Die Gebrechen in den Hausleitungen kamen meist an den in der Erde liegenden Röhren hinter dem Wassermesser vor und wurden durch die von den Revisoren an den Wassermessern angestellten Beobachtungen entdeckt. In allen diesen Fällen wurde unverzüglich die entsprechende Reparatur der Leitung veranlaßt.

Wien, am 25. Juni 1878.

Vom städtischen Wasserbezugs-Inspektorate.

~~3844~~

3844/76.

Wiener Stadt

Wiener Stadt

3844/55

W